

Rechenschaftsberichte des Obergerichtes  
des Kanton Zug an den Kantonsrat

# STATISTISCHE ANALYSE

Stand: 3. August 2020

Alex Brunner  
Architekt HTL

Bahnhofstrasse 210  
CH-8630 Wetzikon  
Telefon +41 44 930 62 33  
Fax +41 44 930 71 69

[www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch)



## Inhaltsverzeichnis

---

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1 Obergericht	5
1.1 Zivilprozess (ab 2011 I. Zivilabteilung)	5
1.2 Berufungen in Strafsachen (ab 2011 II. Zivilabteilung)	7
2 Justizkommission – ab 2011 Obergericht	10
2.1 Alle Beschwerden	10
2.2 Zivilsachen (ab 2011 I. Zivilabteilung)	13
2.3 Strafsache, StPO Art. 80-82 (ab 2011 I. Zivilabteilung)	16
2.4 SchKG – Beschwerden gegen Betreuungsamter (ab 2011 I. Zivilabteilung)	19
2.5 SchKG – Beschwerden gegen Konkursamt (ab 2011 I. Zivilabteilung)	22
2.6 SchKG – alle Verfahren (ab 2011 I. Zivilabteilung)	25
3 Kantonsgerichtspräsidium bzw. Einzelrichter	28
3.1 SchKG: Rechtsöffnungen	28
3.2 SchKG: Konkurseröffnungen	31
3.3 Zivilprozess (ZGB und OG)	34
4 Kantonsgericht	37
4.1 Zivilinstanz	37
5 Gesetzesveränderungen	40
5.1 Verfassung	40
Schlussbemerkung	44
Zusammenfassung der Analysen	44
Allgemeines zur Obergerichtsaufsicht	44
Personelles mit Hintergründen	45



## Einleitung

---

«Ein marxistisches System erkennt man daran, dass es die Kriminellen verschont und den politischen Gegner kriminalisiert.»  
Alexander Issajewitsch Solschenizyn (1918-2008),  
Russischer Schriftsteller und Dramatiker

Aufgrund meiner persönlichen Erfahrung und den entsprechenden Beweisen, begehen im Kanton St. Gallen Parlament, Regierung und Gerichte vorsätzlich Verbrechen gegen die Bevölkerung (sic.). Da sie nicht bereit sind, diese einzugestehen und zu beenden, untersuchte ich die Oberaufsicht in andern Kantonen und im Bund. Von mindestens zehn kontrollierten Kantonen liegen die Protokolle der Justizkommissionen der Parlamente nur in Zürich und Schaffhausen zur Einsicht auf. Allerdings ist die Einsicht im Kanton Zürich seit der Einführung des Datenschutzgesetzes eingeschränkt. Im Kanton Appenzell Innerrhoden beurteilt der Rat bis heute eigenständig, ohne diese Berichte zu prüfen. Erst im Jahre 2020 wird über eine Aufsichtskommission entschieden.<sup>1</sup> Andererseits gibt es beispielsweise im Kanton Luzern eine Ad-hoc-Kommissionen, um die Berichte zu prüfen. Dabei werden keine Protokolle erstellt. In den übrigen kontrollierten Kantonen und im Bund sind die Protokolle der Justizkommissionen unter Verschluss, angeblich, weil sie «etwas heikel» seien (AR und GL). Aus den zugänglichen Protokollen (ZH und SH) geht eindeutig hervor, dass die parlamentarische Oberaufsicht in den 1950er Jahren verfassungswidrig aufgehoben wurde. Nachher wurden die Reglemente angepasst, später die Gesetze und am Schluss die Verfassungen. Diese Verfassungsänderung wird in der Rechtslehre als «Gewaltentrennung» bezeichnet.

Die Analyse der Berichte des Bundesgerichtes<sup>2</sup> und des Zürcher Obergerichtes<sup>3</sup> in Text und Statistik belegen, dass die Gerichte nach der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht nicht mehr gleich urteilten wie vorher, sondern nun vorsätzlich willkürlich.

Bis in die 1950er Jahre kontrollierten die Justizkommissionen die Gerichtsurteile inhaltlich und konnten sich damit überzeugen, dass die Gerichte gemäss ihren Vorgaben arbeiteten. Das Gleiche passierte bei der Staatsanwaltschaft und in der übrigen Staatsverwaltung. Eine Kontrolle beinhaltet keine Einmischung in die Arbeit oder gar in die Entscheidung, sondern ist eine Massnahme, um zu verifizieren, ob die Gesetze eingehalten werden. Das ist eine grundlegende Führungstätigkeit, die auch nicht durch rechtliche Massnahmen beseitigt werden kann. Wird das gemacht, kommt es so heraus, wie aufgezeigt.

Um diese Gerichtswillkür erkennen zu können, muss man die Amtsberichte statistisch auswerten und das Resultat bildhaft darstellen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, die Probleme zu erkennen und eine statistische Aussage zu machen, ob die Richter der Bevölkerung oder der Willkür, also Dritten, verpflichtet sind. Allerdings sind nicht alle Amtsberichte so geschrieben, dass eine Auswertung möglich ist.

Da diese Willkür nicht nur im Bund und in den bezeichneten Kantonen grassiert und zudem auch direkt anwendbares eidgenössisches Recht betroffen ist, habe ich weitere Amtsberichte aus andern Kantonen analysiert, um auch im Verbund besser aufzuzeigen, dass es sich bei diesen Veränderungen nicht bloss um Gesetzesänderungen, sondern um eine vorsätzliche und systematische Willkür seitens der Behörden handelt. Dabei habe ich mich hauptsächlich auf den Bereich Schuldbetreibung- und Konkursgesetz (SchKG) konzentriert, weil dieses in der ganzen Schweiz gleichzeitig und einheitlich angewendet werden sollte.

Um die vorliegende Analyse zu verstehen, muss man nicht zwingend das Recht verstehen, sondern lediglich etwas Statistik und den Mechanismus der Herrschaft. Das habe ich ebenfalls im Manifest «*Unser manipuliertes Rechtssystem*»<sup>4</sup> im Kapitel 4ff beschrieben.

---

<sup>1</sup> <https://grinfo.ai.ch/businesses/8>

<sup>2</sup> [https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/2013/12/bund\\_bvers\\_eingabe\\_5.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/2013/12/bund_bvers_eingabe_5.pdf)

<sup>3</sup> [https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/2013/12/zh\\_kr\\_eingabe\\_4.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/2013/12/zh_kr_eingabe_4.pdf)



Die Grafiken sollten eigentlich selbstredend sein. Trotzdem noch einige Hinweise:

Genauigkeit: Aufgrund der Analyse kann nicht festgestellt werden, ob jedes Urteil richtig oder falsch ist. Es zeigt nur die Tendenz an, in welche Richtung die Rechtsprechung geht bzw. gegangen ist.

Die (lineare) Regression ist ein statistisches Verfahren, das es erlaubt, aus einer Datensammlung eine Tendenz (Linie) festzustellen. Wenn beispielsweise die Regressionsgerade horizontal ist, heisst das in unserem Fall, dass die Rechtsprechung aus statistischer Sicht immer gleich war. Das schliesst jedoch nicht aus, dass es in den Ausgangsdaten Schwankungen haben kann. Fällt oder steigt nun eine Regressionsgerade, so heisst das, dass die Urteile mit der Zeit anders beurteilt wurden. Eine Gesetzesänderung kann natürlich Auswirkungen auf die Rechtsprechung haben. Wenn die Gerichte vorher und nachher immer gleich urteilen, so sollte die Regression vor und nach der Gesetzesänderung immer horizontal sein und wegen des Wechsels nur zur Zeit der Inkraftsetzung einen Sprung beinhalten.

Entscheidend ist aber, dass die Politik – und nicht die Gerichte – alle in der Analyse aufgezeigten Veränderungen zu erklären hat. Aufgrund dieser Begründungen muss die Politik zwingend die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Ursachen im Keime erstickt werden können. Aus diesem Grund wird ersichtlich, dass die Kontrolle das entscheidende Führungsinstrument ist. Dabei muss man sich auch bewusst sein, dass nicht alles durch Gesetze geregelt werden kann. Viele Probleme liessen sich viel einfacher lösen, wenn die Bevölkerung richtig instruiert würde. Das ist aber vor allem eine Frage der ideologischen Macht, die von den Parteien sowie Parlamenten und Regierungen nicht angetastet werden will bzw. darf.

Wir werden seit Jahr und Tag veräppelt und seit Jahrtausenden von Politik, Kirche, Medien und Schule indoktriniert. Solange man den geschichtlichen Zusammenhang nicht versteht und auch nicht bereit ist, diesen zu verstehen, wird auch die Gesellschaft immer mehr zerfallen. Die Politik will das jedoch vorsätzlich, weil sie die Lehrpläne erstellt.

Mit meinen Aufdeckungen auf nationaler Ebene von 2005, die ich bis heute ergebnislos versuchte in die Parlamente und Regierungen zu bringen, ist der Nachweis erbracht, dass die «Politik» nicht daran interessiert ist, die Zerstörung der Gesellschaft aufzuhalten. Das ist die Politik von «unseren» Parlamenten und «unseren» Regierungen, die für Dritte arbeiten; ob bewusst oder unbewusst sei dahingestellt, denn sie alle schaufeln am Grab der Gesellschaft und begehen dabei im Minimum ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) und unterstützen eine kriminelle Organisation (Art. 260ter).

Die Erklärung der genannten Problematik liegt in der Geschichte, die wir nicht kennen dürfen. Im Aufsatz «Die Hintergründe der Zerstörung der Lehre der drei Welten»<sup>5</sup> (22 Seiten) wird dies grundlegend erklärt:

---

<sup>4</sup> [https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/manifest\\_manipuliertes\\_rechtssystem.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/manifest_manipuliertes_rechtssystem.pdf)  
Gegenwärtig ist ein separater Aufsatz über den Mechanismus der Herrschaft in Arbeit. Er wird unter folgendem Link abgelegt sein: <https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/de/>

<sup>5</sup> [https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/zerstoerung\\_3\\_welten\\_kurzfassung.pdf](https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/zerstoerung_3_welten_kurzfassung.pdf)

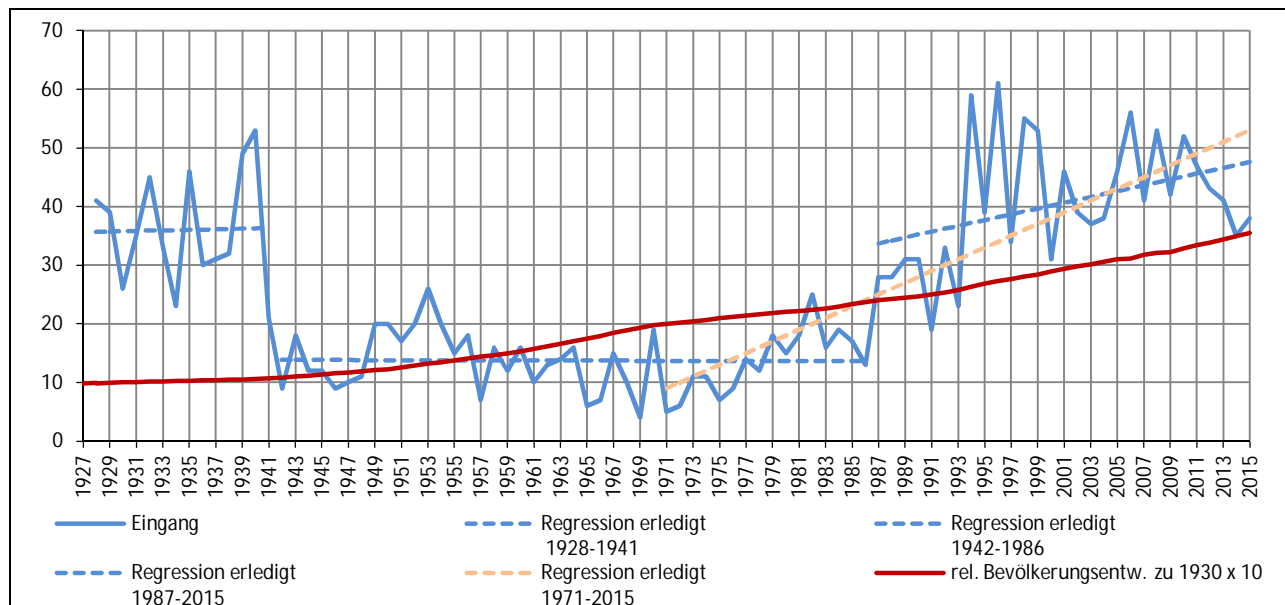


# 1 Obergericht

## 1.1 Zivilprozess (ab 2011 I. Zivilabteilung)

### 1.1.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge			Summe	2'301
- Werte	4	61	26.15	-
- Regression Anzahl Eingänge 1928-1941	35.66	36.34	36.00	0.053
- Regression Anzahl Eingänge 1942-1986	13.62	13.84	13.73	-0.005
- Regression Anzahl Eingänge 1987-2015	33.73	47.58	40.66	0.495
- Regression Anzahl Eingänge 1971-2015	8.99	53.01	31.00	1.000

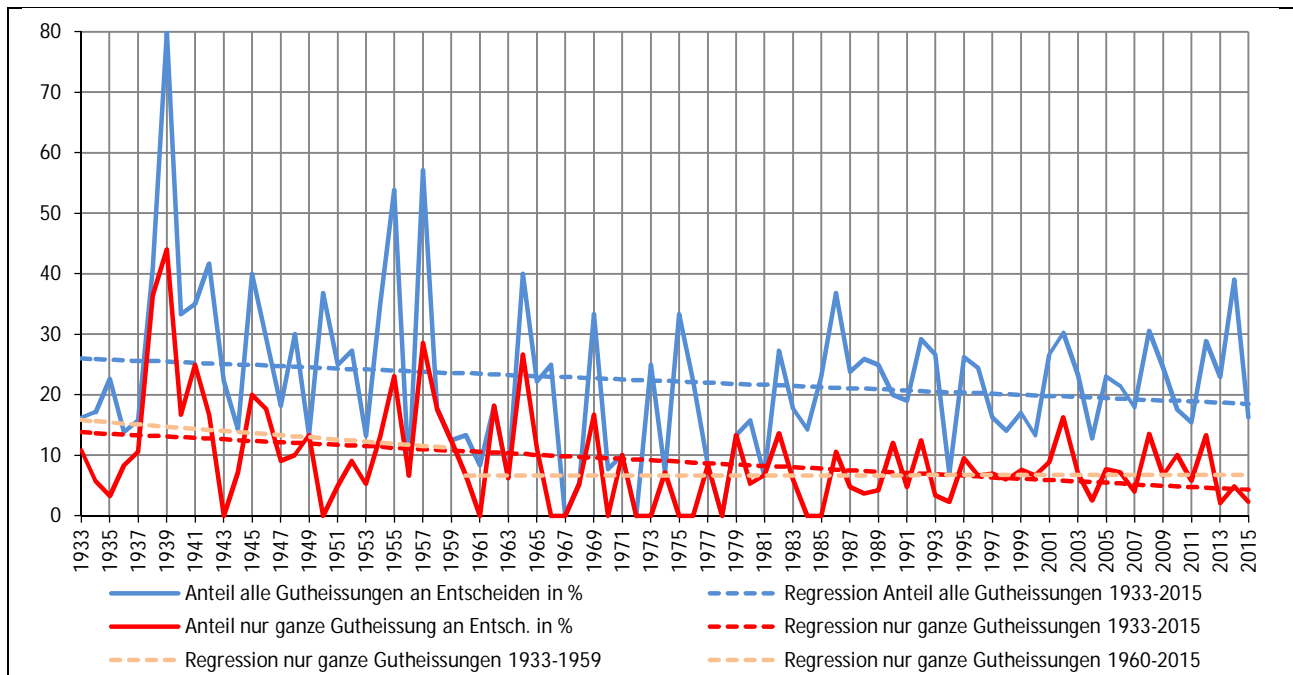
### Kommentar zur Grafik

- § Beim Eingang der neuen Verfahren fällt auf, dass in der 1. Periode der Jahre 1928 bis 1941 im Durchschnitt 36 Eingänge zu verzeichnen sind. Der Regressionsgraph ist einigermassen horizontal.
- § In der 2. Periode der Jahre 1942 bis 1986 sind es im Mittel nur 13.7, also nur 38 Prozent gegenüber der Vorperiode. Auffallend ist, dass die Anzahl der Verfahren in dieser Periode relativ zur Bevölkerung, über mehr als 40 Jahre, rückläufig ist. Auch hier ist der Regressionsgraph horizontal.
- § In der 3. Periode von 1986-2015 steigt in der Regression die Zahl der neuen Verfahren von 33.7 auf 47.6 an oder um 0.5 Verfahren pro Jahr. In der Zeit von 1988 bis 2013 gehen im Mittel 46 Verfahren ein, also 3.3 Mal mehr gegenüber der Jahre 1942 bis 1986.



### 1.1.2 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte alle Gutheissungen 1933-2015	0.00%	80.00%	22.26%	-
- Regression alle Gutheissungen 1933-2015	18.53%	25.99%	22.26%	-0.091%
Werte nur ganze Gutheissungen 1933-2015	0.00%	44.00%	9.04%	-
- Regression nur ganze Gutheissungen 1933-2015	4.29%	13.79%	9.04%	-0.1159%
- Regression nur ganze Gutheissungen 1933-1959	11.19%	15.78%	13.48%	-0.1766%
- Regression nur ganze Gutheissungen 1960-2015	6.64%	6.74%	6.69%	0.0018%

#### Kommentar zur Grafik

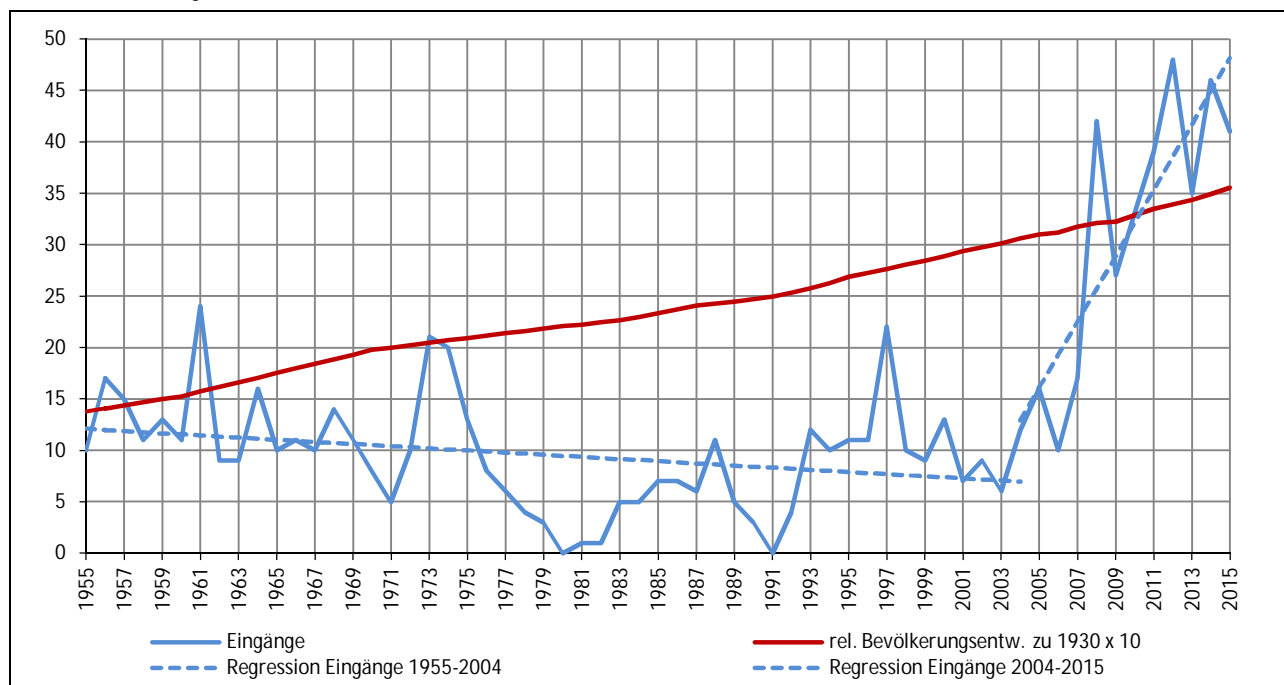
- § Bei diesen Graphen wird die anteilmässige Gutheissung an den erledigten Verfahren dargestellt. Die erledigten Verfahren sind nicht identisch mit der Anzahl Eingänge, weil Ende Jahr immer einzelne Verfahren im nächsten Jahr bearbeitet und damit erst dann als erledigt erfasst werden. In der Gesamtsumme sind sie jedoch identisch. Das heisst, wenn immer gleich entschieden wird, muss der Graph der linearen Regression horizontal sein, dann wurde aus statistischer Sicht materiell konstant entschieden.
- § Der Regressionsgraph für die ganzen und teilweisen Gutheissungen fällt über die ganze Zeitperiode von 26.0 auf 18.5 oder jährlich um 0.09 Prozenteinheiten. Das sind im Jahre 2015 noch 71 Prozent Gutheissungen gegenüber 100 Prozent im Jahre 1933.
- § Nicht dargestellt ist der Anteil der teilweisen Gutheissungen. Die Steigung beginnt bei 12.12 Prozent, nimmt jährlich um 0.023 Prozenteinheiten zu und endet bei 14.02. Eine Zunahme von 16 Prozent.
- § Bei den nur ganzen Gutheissungen ist ein Niedergang der Befürwortung zu verzeichnen. Über die gesamte Periode fällt der Graph um 69 Prozent, also von bescheidenen 13.8 auf 4.3 Prozent. Das sind im Jahre 2015 noch 31 Prozent Gutheissung gegenüber 100 Prozent im Jahre 1933.
- § Unterteilen wir die nur ganzen Gutheissungen, so stellen wir fest, dass die lineare Regression in der Periode ab ca. 1960 bis 2015 praktisch horizontal ist, was heisst, es wurde aus statistischer Sicht immer gleich entschieden.



## 1.2 Berufungen in Strafsachen (ab 2011 II. Zivilabteilung)

### 1.2.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge			Summe	830
- Werte	0	48	13.61	-
- Regression Anzahl Eingänge 1955-2004	6.96	12.08	9.52	-0.104
- Regression Anzahl Eingänge 2004-2015	12.88	48.12	30.50	3.523

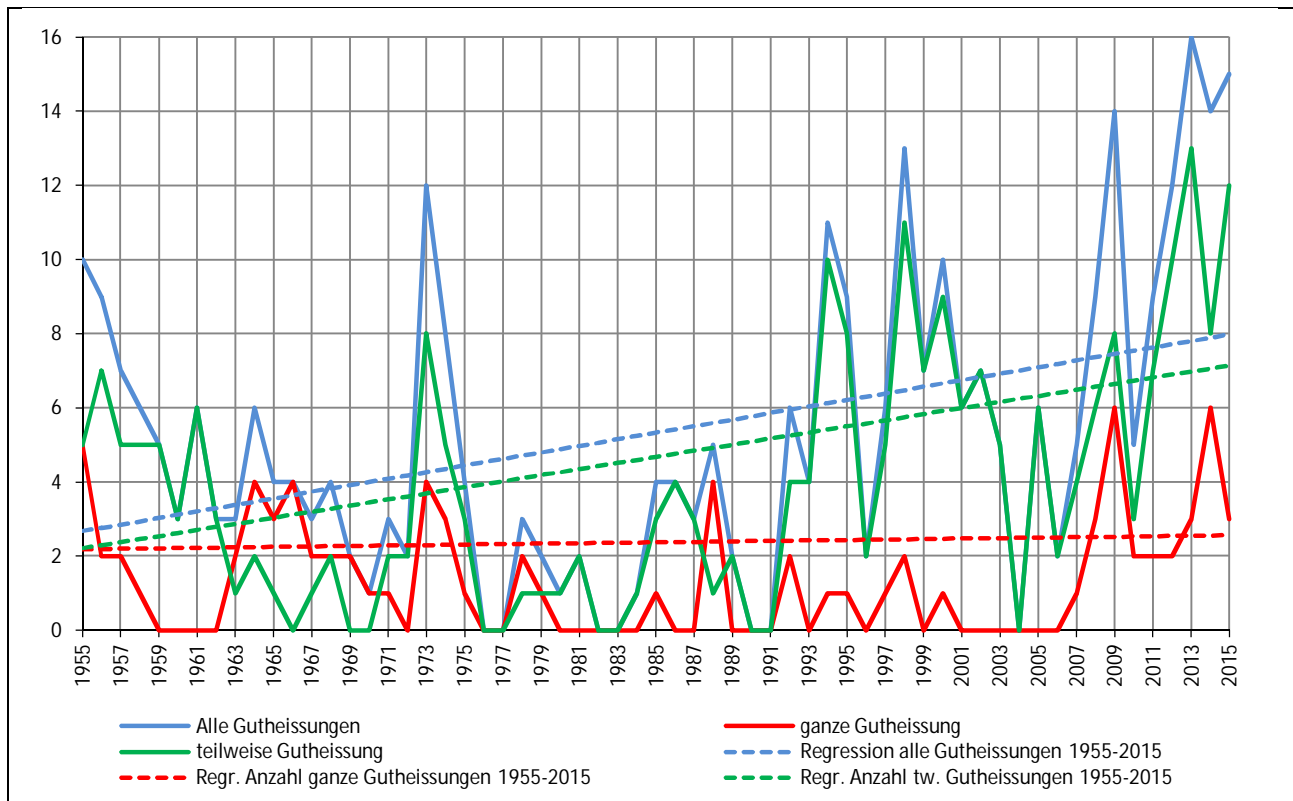
#### Kommentar zur Grafik

- § Gemäss dem Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Zug (ROG) werden seit dem Jahre 2011 erstmals auch Berufungen von Privatklägern sowie Dritten aufgeführt. Wie hoch dieser Anteil ist, ist nicht bekannt.
- § In der Periode von 1955 bis 2004 werden im Mittel 9.5 (von 12 bis 7) Berufungen pro Jahr eingelegt. Die Regression nimmt in dieser Periode von 100 auf 58 Prozent ab.
- § In der Periode 2005 bis 2015 nehmen die Berufungen zu. Inwieweit das nur auf eine veränderte Zulassung zurückzuführen ist, die allerdings erst ab dem Jahre 2011 einsetzt, ist dem Verfasser nicht bekannt. Im Mittel sind es 32 Berufungen pro Jahr und die Regression nimmt von 100 auf 373 Prozent zu.



### 1.2.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
<b>Anzahl Verfahren aller Gutheissungen</b>			<i>Summe</i>	325
- Werte	0	16	5.33	-
- Regression aller Gutheissungen 1955-2015	2.67	7.98	5.33	0.088
<b>Anz. Verfahren ganze Gutheissungen</b>			<i>Summe</i>	83
- Werte	0	6	2.37	-
- Regression ganze Gutheissungen 1955-2015	2.19	2.56	2.37	0.0063
<b>Anz. Verfahren teilweise Gutheissungen</b>			<i>Summe</i>	242
- Werte	0	13	4.68	-
- Regression teilweise Gutheissungen 1955-2015	2.21	7.14	4.68	0.082

#### Kommentar zur Grafik

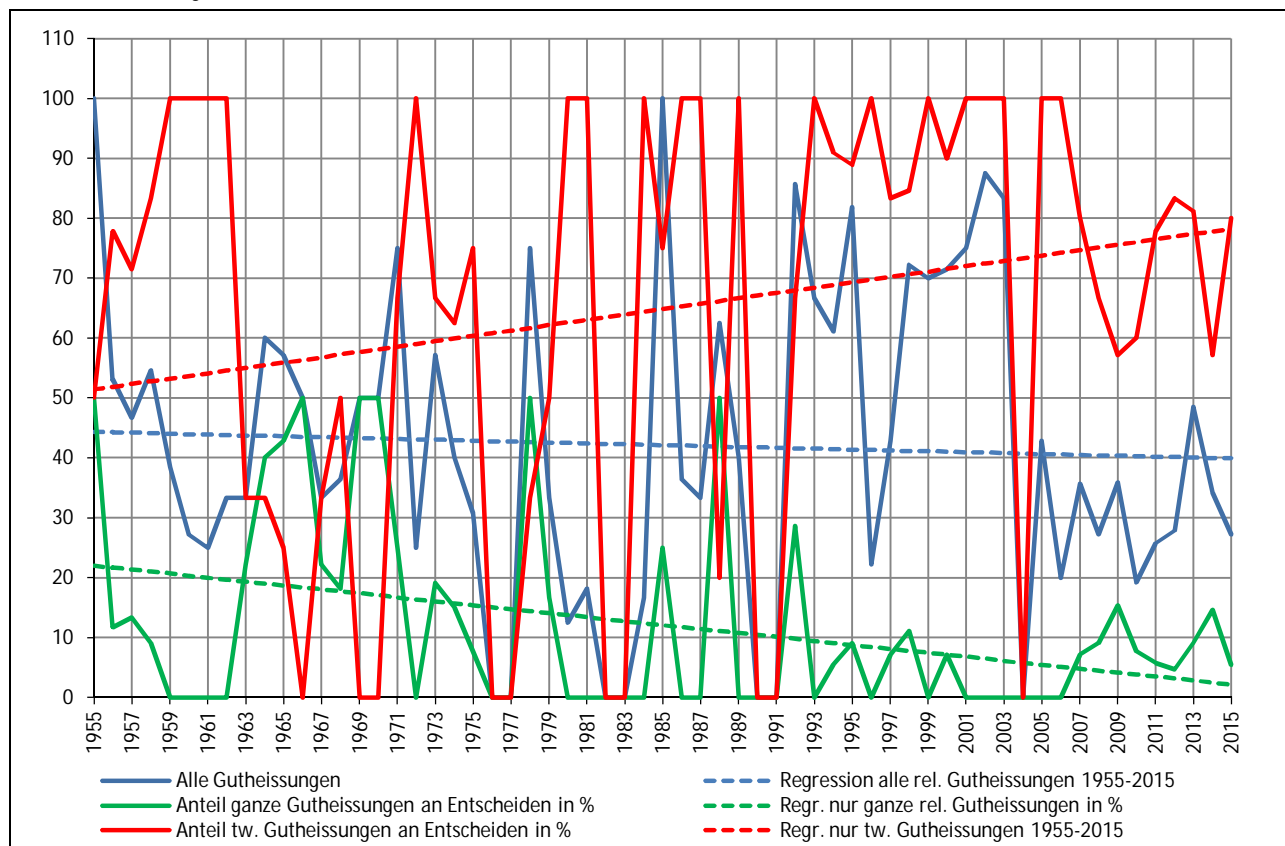
- § Die Regression aller Gutheissungen steigt von 2.67 auf 7.98 oder von 100 im Jahre 1955 auf 299 Prozent im Jahre 2015.
- § Die ganzen Gutheissungen nehmen in der gleichen Zeitspanne nur von 100 auf 117 Prozent zu. Hier kann festgehalten werden, dass die Rechtsprechung praktisch konstant war.
- § Dafür steigen die teilweisen Gutheissungen von 100 auf 322 Prozent. Das heisst, dass hier eine Praxisänderung vollzogen wurde.
- § Zu berücksichtigen ist hier, dass in der betrachteten Zeitperiode 83 ganze und 242 teilweise Gutheissungen ausgesprochen wurden, womit im Gesamten eine «Rechts-Inflation» entstand.





### 1.2.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte aller Gutheissungen 1955-2015	0 %	100.00 %	42.11 %	-
- Regression aller Gutheissungen 1955-2015	39.90 %	44.32 %	42.11 %	-0.074%
Werte nur ganze Gutheissungen 1955-2015	0 %	50.00 %	12.06 %	-
- Regression nur ganze Gutheissungen 1955-1959	2.14 %	21.98 %	12.06 %	-0.331%
Werte nur teilweise Gutheissungen 1955-2015	0 %	100.00 %	64.83 %	-
- Regression nur teilweise Gutheissungen 1955-2015	51.41 %	78.25 %	64.83 %	0.447%

#### Kommentar zur Grafik

- § Die Regression aller Gutheissungen fällt von 44.3 Prozent im Jahre 1955 auf 39.9 Prozent im Jahre 2015.
- § Die Regression der ganzen Gutheissungen fällt von 21.98 Prozent im Jahre 1955 auf knapp 2.14 Prozent im Jahre 2015. Da ist offensichtlich eine Praxisänderung vorgenommen worden.
- § Die Regression der teilweisen Gutheissungen hingegen steigt von 51.41 Prozent im Jahre 1955 auf 78.25 Prozent im Jahre 2015.
- § Mit andern Worten, die ganzen Gutheissungen wurden reduziert und gleichzeitig wurden die teilweisen Gutheissungen vermehrt. Im Gesamtbild blieben alle Gutheissungen praktisch konstant. Zusammengefasst heisst das aber, dass die Rechtsuchenden vermehrt abgewiesen wurden, weil sie nur noch einen Teil ihres Rechts gegenüber früher erhielten.
- § In der betrachteten Zeitperiode wurden 83 ganze und 242 teilweise Gutheissungen ausgesprochen.

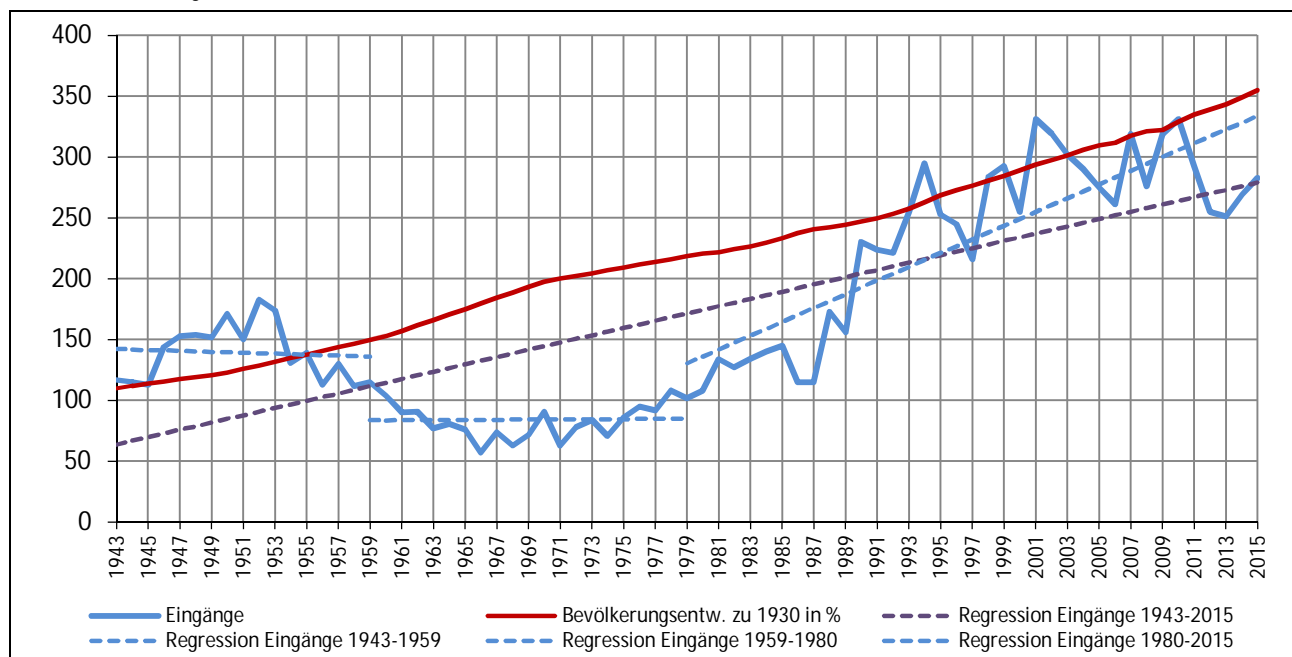


## 2 Justizkommission – ab 2011 Obergericht

### 2.1 Alle Beschwerden

#### 2.1.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge			Summe	12'513
- Werte	57	331	171.41	-
- Regression Anzahl Eingänge 1943-2015	63.94	278.88	171.41	2.985
- Regression Anzahl Eingänge 1943-1959	136.06	142.29	139.18	-0.390
- Regression Anzahl Eingänge 1959-1979	83.57	85.00	84.29	0.071
- Regression Anzahl Eingänge 1979-2015	130.62	333.92	232.27	5.647

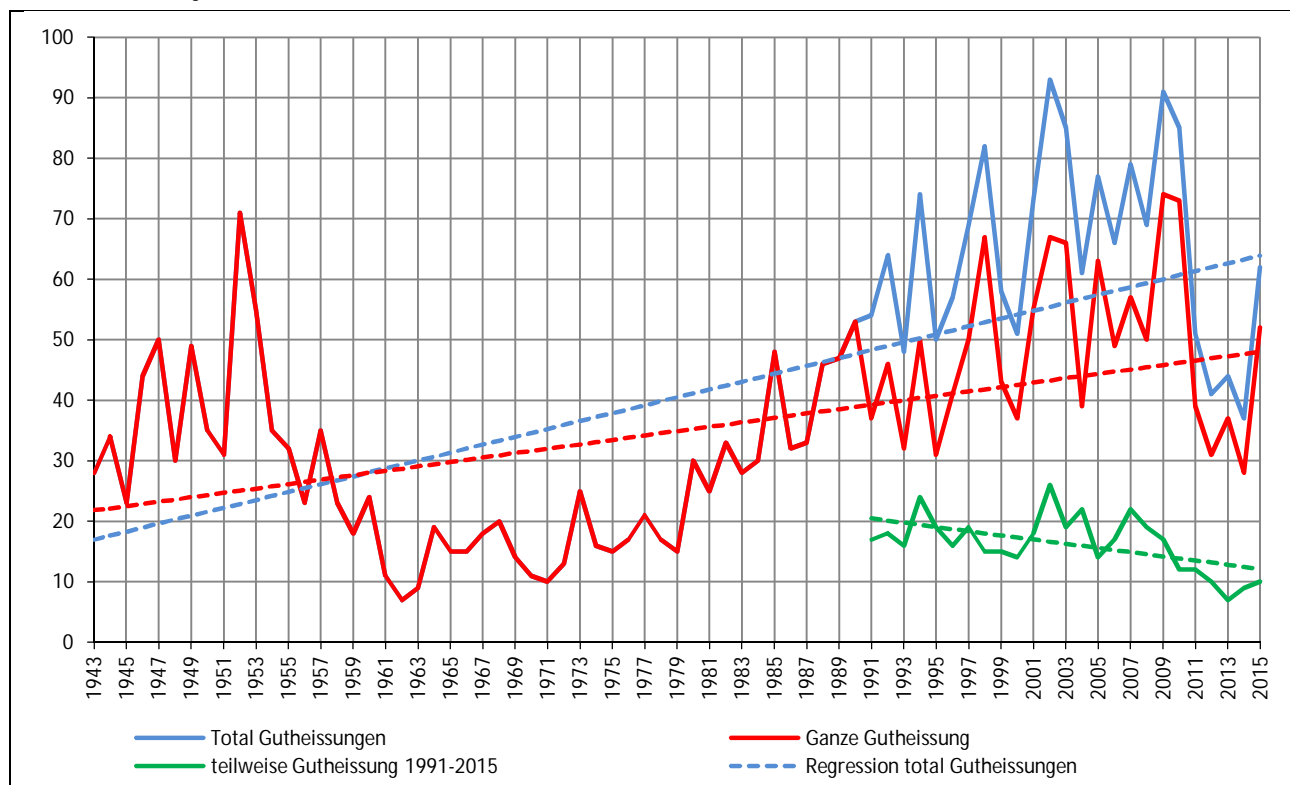
#### Kommentar zur Grafik

- § Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass die Steigung der Regression über die ganze Zeitperiode jener der Bevölkerungsentwicklung entspricht. Letztere steigt über diese Jahre von 100 auf 322 Prozent.
- § Die Regression der Jahre 1943 bis 2015 steigt von 100 auf 436 Prozent, also als die Bevölkerung.
- § Die Regression der Jahre 1943 bis 1959 sinkt leicht von 100 auf 96 Prozent.
- § Die Regression der Jahre 1959 bis 1979 ist praktisch horizontal bei einem Mittel von 139 Verfahren. Das Niveau gegenüber der Vorperiode ist aber merklich tiefer, nämlich nur bei 61 Prozent oder im Mittel bei 84 Verfahren.
- § Die dritte Periode der Jahre 1979 bis 2015 beginnt mit rund 47 Verfahren mehr und steigt von 100 auf 255 Prozent im Jahre 2015.



## 2.1.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Verfahren total Gutheissungen 1943-2015			Summe	2'954
- Werte	7	93	39.55	-
- Regression total Gutheissungen 1943-2015	17.00	63.93	40.37	0.652
Anz. Verfahren nur ganze Gutheissungen 1943-2015			Summe	2'547
- Werte	7	74	34.89	-
- Regression nur ganze Gutheissungen 1943-2015	21.78	48.01	34.89	0.364
Anz. Verfahren teilweise Gutheissungen 1991-2015			Summe	407
- Werte	7	26	16.28	-
- Regression teilweise Gutheissungen 1991-2015	12.13	20.43	16.28	-0.115

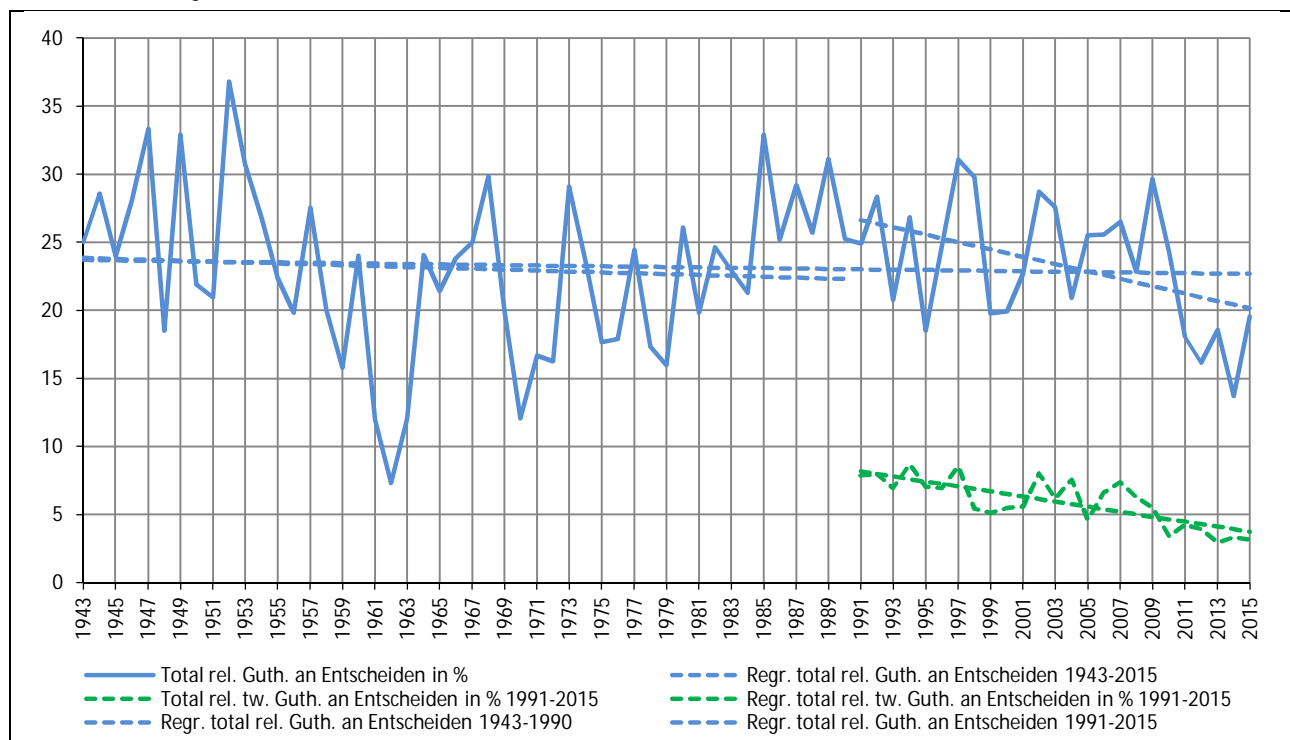
### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph Anzahl der Gutheissungen spiegelt sich in etwa im Graph Eingang neuer Verfahren.
- § 1991 wurde ein neuer Bereich «teilweise Gutheissungen» eingeführt. Ob damit eine Abwertung der Gutheissungen vorgenommen wurde, kann mit dieser Grafik nicht beantwortet werden.



### 2.1.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte total Gutheissungen 1943-2015	7.29%	36.79%	23.18%	-
- Regression total Gutheissungen 1943-2015	22.67%	23.69%	23.18%	-0.014%
- Regression total Gutheissungen 1943-1990	22.30%	23.84%	23.07%	-0.021%
- Regression total Gutheissungen 1991-2015	20.15%	26.64%	23.39%	-0.090%
Werte nur teilweise Gutheissungen 1943-2015	2.95%	8.70%	5.95%	-
- Regression nur teilweise Gutheissungen 1943-2015	3.73%	8.17%	5.95%	-0.193%

#### Kommentar zur Grafik

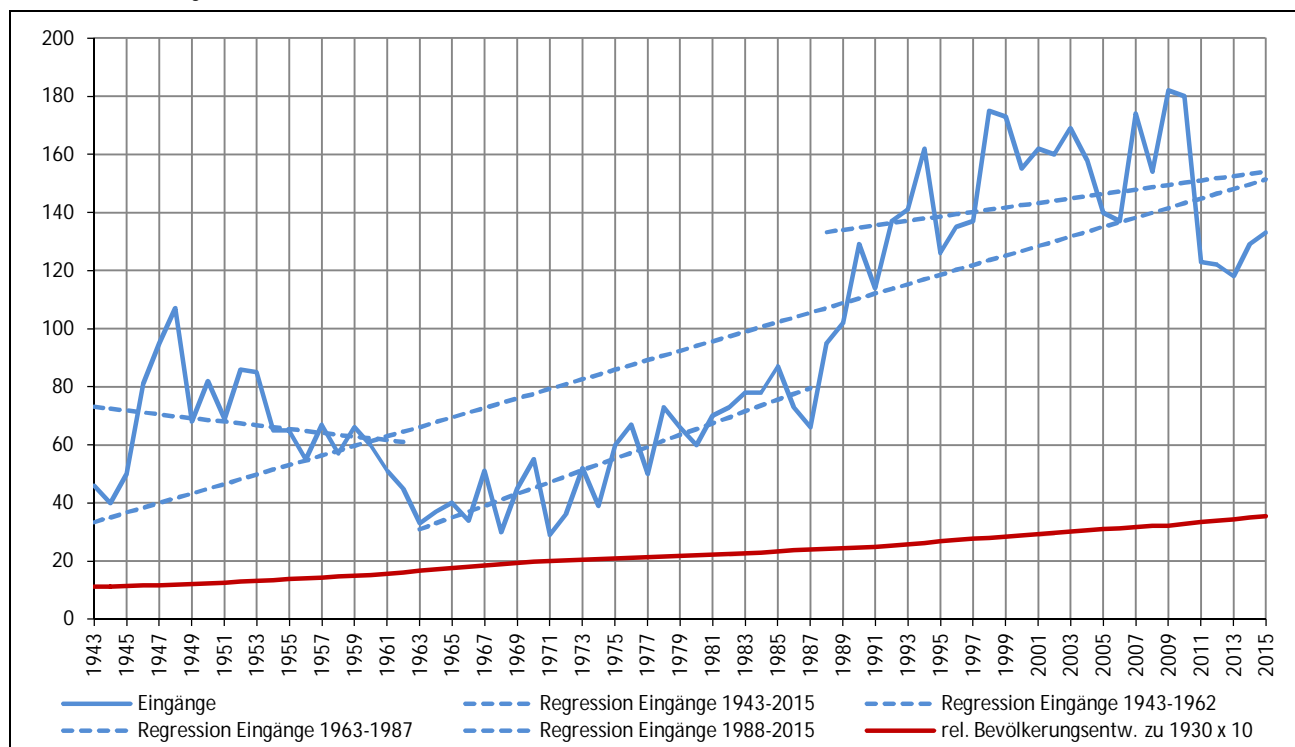
- § Die Regression Anteil aller Gutheissungen über die gesamte Zeitdauer fällt nur leicht von 100 auf 96 Prozent. Die Periode von 1943 bis 1990 fällt geringfügig mehr. Die zweite Periode von 1991 bis 2015 fällt zwar mehr, dafür auf einem höheren Niveau.
- § Die Regression der teilweisen Gutheissungen fällt von 100 Prozent im Jahre 1991 auf 59 Prozent im Jahre 2015.
- § Rein mathematisch ist davon auszugehen, dass in der letzten Periode mit den nur teilweisen Gutheissungen, den Rechtsuchenden das Recht vermehrt verweigert wurde. Ob das aufgrund des Gesetzes oder aus Willkür zustande kam, kann nicht beantwortet werden.



## 2.2 Zivilsachen (ab 2011 I. Zivilabteilung)

### 2.2.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge			Summe	6'744
- Werte	29	182	92.38	-
- Regression Anzahl Eingänge 1943-2015	33.43	151.34	92.38	1.638
- Regression Anzahl Eingänge 1943-1962	60.97	73.03	67.00	-0.635
- Regression Anzahl Eingänge 1963-1987	30.98	79.58	55.28	2.025
- Regression Anzahl Eingänge 1988-2015	133.20	154.08	143.64	0.773

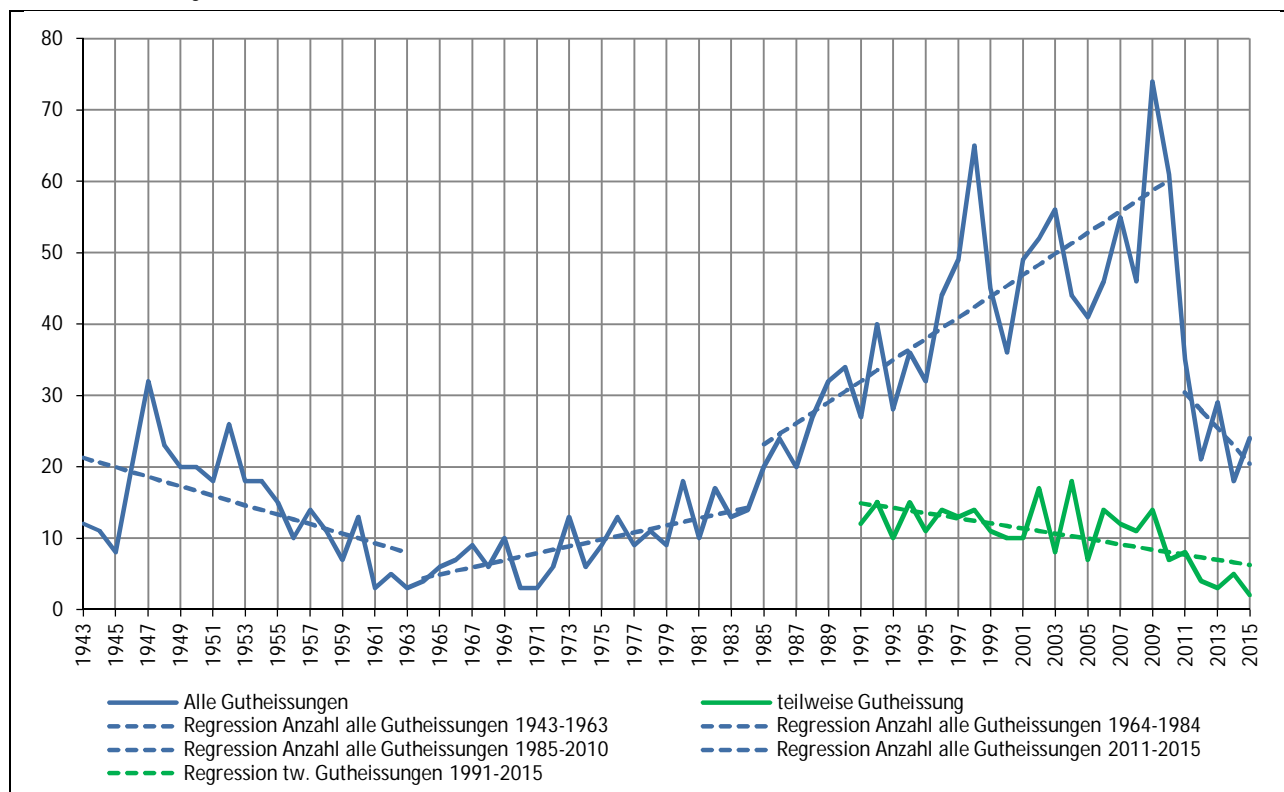
#### Kommentar zur Grafik

- § Die lineare Regression der Eingänge über die gesamte Periode steigt von 100 Prozent im Jahre 1943 auf 453 Prozent im Jahre 2015. Allerdings muss diese in 3 Teile gegliedert werden.
- § Die Eingänge der ersten Periode der Jahre 1943 bis 1962 liegen im Bereich von 61 und 73 Verfahren.
- § Die Eingänge der Periode 1963 bis 1987 liegen am tiefsten. Die Regression beginnt mit 31 und endet bei 80 Eingängen. In Prozenten ausgedrückt heisst das von 100 Prozent im Jahre 1963 auf 257 Prozent im Jahre 1987. Im Mittel sind das 2 Verfahren mehr pro Jahr.
- § Dann gibt es zur Regression der 3. Periode der Jahre 1988 bis 2015 einen Sprung. Die Differenz der Mittel der beiden Regressionen beträgt 88 Verfahren. Aber in der letzten Periode ist immer noch ein Anstieg zu verzeichnen, auch wenn er in den letzten Jahren eingebrochen ist.
- § Inwieweit diese Sprünge auf die Gesetzgebung zurückzuführen ist, muss geklärt werden. Jedenfalls ist eindrücklich, dass die Eingänge ab den 1980ern stetig zunehmen. Das lässt tief auf die vorhergehenden Behörden blicken.



## 2.2.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
<b>Anzahl Verfahren alle Gutheissungen 1943-2015</b>			<b>Summe</b>	<b>1'713</b>
- Werte	3	74	24.38	-
- Regression alle Gutheissungen 1943-1963	7.98	21.26	10.64	-0.664
- Regression alle Gutheissungen 1964-1984	4.44	14.23	9.33	0.490
- Regression alle Gutheissungen 1985-2010	23.11	60.20	41.65	1.483
- Regression alle Gutheissungen 2010-2015	20.40	30.40	25.40	-2.000
<b>Anz. Verfahren teilweise Gutheissungen 1991-2015</b>			<b>Summe</b>	<b>265</b>
- Werte	2	18	10.60	-
- Regression teilweise Gutheissungen 1991-2015	6.26	14.94	10.60	-2.169

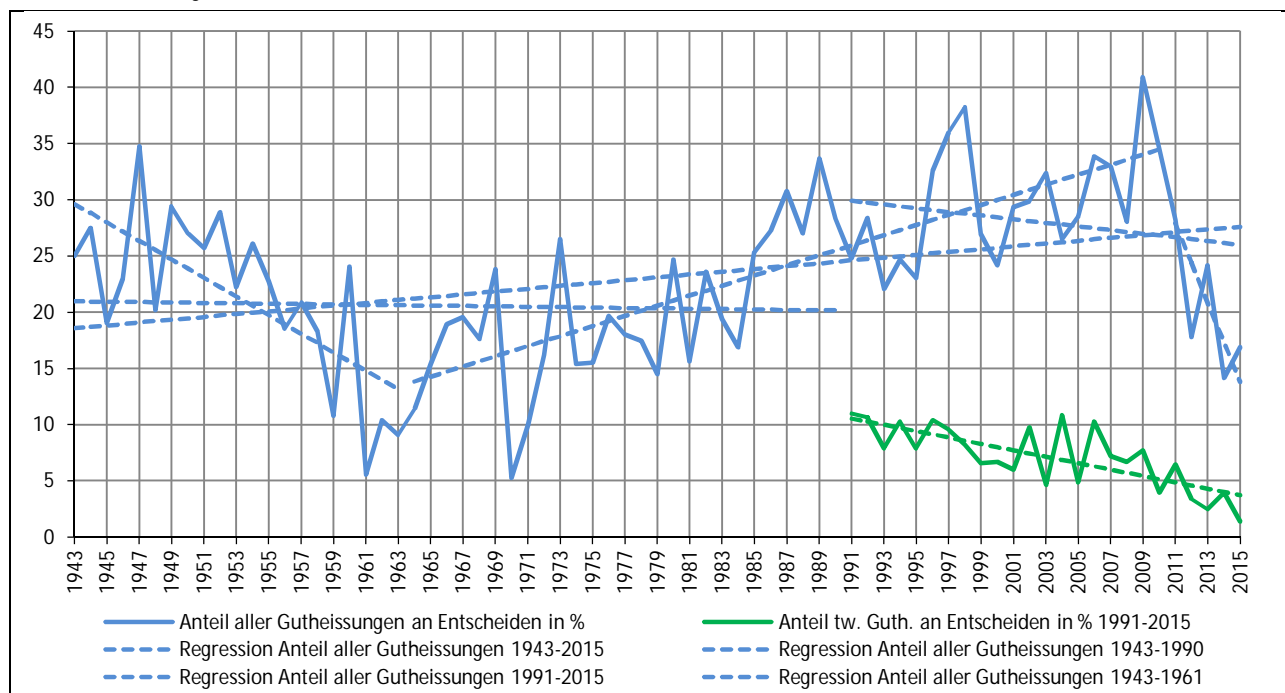
### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph der Anzahl Gutheissungen spiegelt sich in etwa der Anzahl der Eingänge.
- § Diese müssen nun zwingend mit dem Anteil der Gutheissungen an allen Verfahren geprüft werden.



### 2.2.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil Gutheissungen 1943-2015	5.26%	40.88%	22.58%	-
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-2015	18.58%	27.61%	23.85%	0.451%
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-1963	13.15%	29.64%	16.44%	-0.824%
- Regression Anteil Gutheissungen 1964-2010	13.84%	34.47%	24.16%	0.449%
- Regression Anteil Gutheissungen 2010-2015	13.79%	27.92%	20.86%	-3.531%
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-1990	20.16%	20.97%	20.46%	-0.017%
- Regression Anteil Gutheissungen 1991-2015	26.01%	29.89%	27.95%	0.162%
Werte nur ganze Gutheissungen 1991-2015	1.41%	11.01%	7.15%	-
- Regression nur ganze Gutheissungen 1991-1999	3.76%	10.55%	7.15%	-0.283%

#### Kommentar zur Grafik

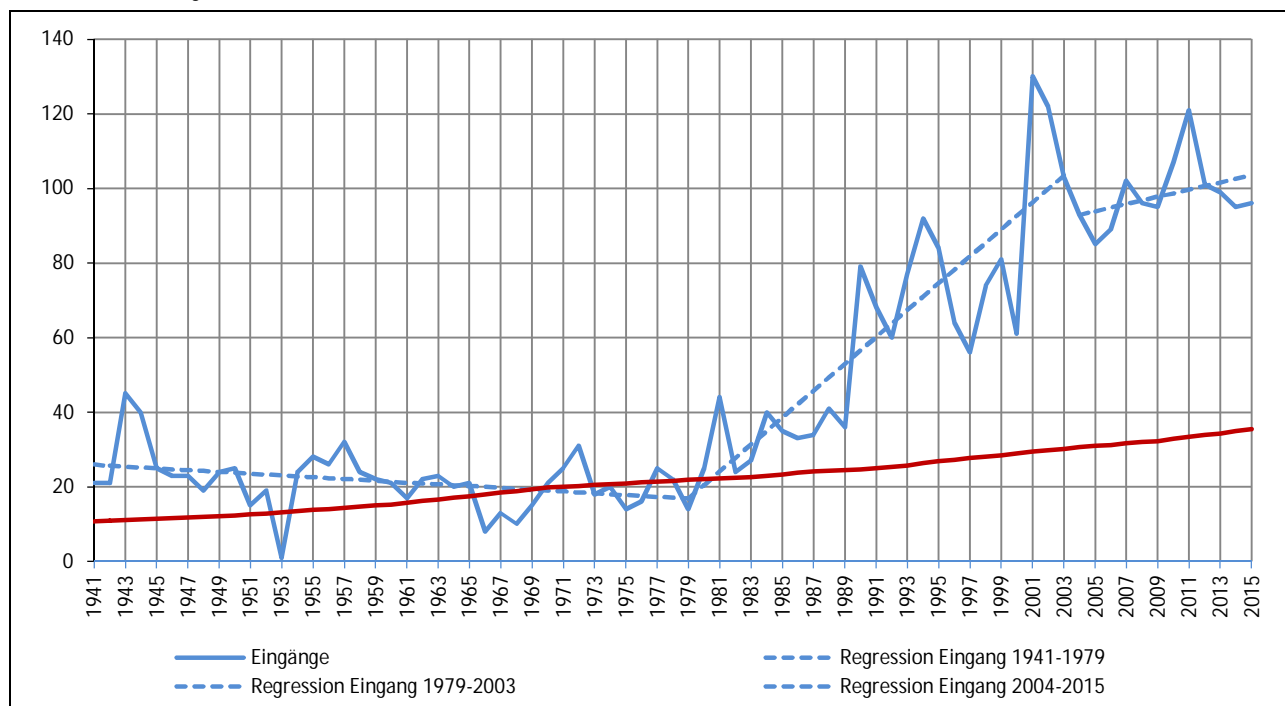
- § Ein Stück weit ähnelt der Graph aller Gutheissungen jenen der Anzahl Eingänge und Gutheissungen.
- § Die Regression Anteil aller Gutheissungen in der ersten Periode fällt von rund 30, entsprechend 100 Prozent im Jahre 1943 auf 13, entsprechend 44 Prozent im Jahre 1963.
- § In der 2. Periode ab 1964 steigt die Regression wieder und zwar von 14, entsprechend 100 Prozent auf 34, entsprechend 225 Prozent im Jahre 2010.
- § In der 3. Periode von 2011 bis 2015 fällt die Regression von 28, entsprechend 100 Prozent auf 14, entsprechend 49 Prozent.
- § Die Regression aller Gutheissungen über die ganze Zeitdauer steigt leicht. Unterteilt man diese Zeit in die Periode 1943 bis 1990 und 1991 bis 2015, so fallen beide Regressionen. Allerdings startet die zweite Periode um rund 10 Prozenteinheiten höher als erstere.
- § Obschon die Regression aller Gutheissungen über die ganze Zeitdauer nur leicht um knapp ein halbes Prozent pro Jahr steigt, ist davon auszugehen, dass hinter den Richtungsänderungen Ereignisse stecken. Ob «nur» eine andere «Rechts-» oder eine Gesetzesänderung vorliegt, muss geklärt werden.



## 2.3 Strafsache, StPO Art. 80-82 (ab 2011 I. Zivilabteilung)

### 2.3.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge			Summe	3'502
- Werte	1	130	52.08	-
- Regression Anzahl Eingänge 1941-1979	16.84	25.88	19.69	-0.238
- Regression Anzahl Eingänge 1979-2003	16.82	103.50	60.16	3.612
- Regression Anzahl Eingänge 2004-2015	92.96	103.54	98.25	0.962

#### Kommentar zur Grafik

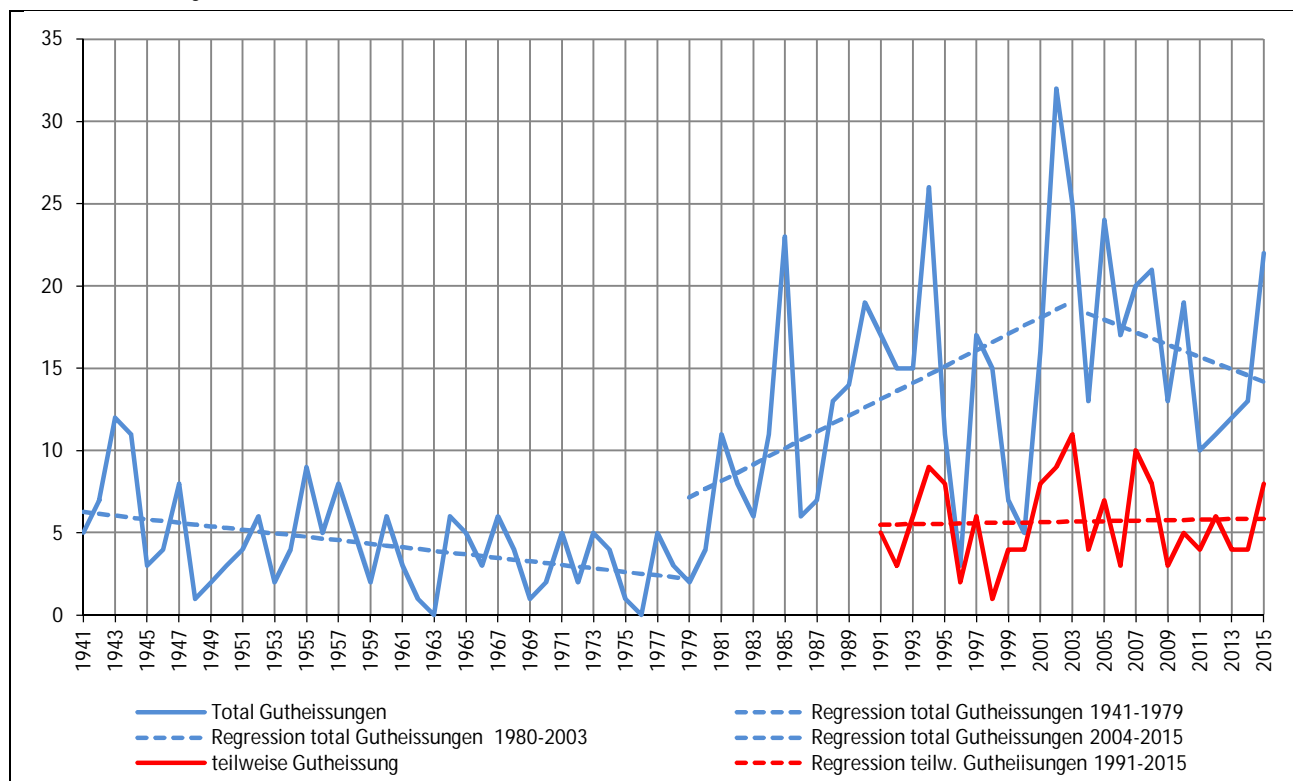
- § Auffallend ist, dass die Regression der Eingänge der Jahre 1941 bis 1979 von 100 auf 65 Prozent rückläufig ist und das obschon die Bevölkerung in dieser Zeit um 105 Prozent zugenommen hat. Berücksichtigt man den Eingangsrückgang und die Bevölkerungsentwicklung zusammen, so ist die Abnahme rund Zweidrittel, also noch etwa 30 Prozent gegenüber 100 Prozent am Anfang.
- § Umso mehr steigt die Regression der Eingänge der Jahre 1979 bis 2003 von anfänglich 100 auf 615 Prozent im Jahre 2003. Die Bevölkerung hat in der gleichen Zeit aber nur um 38 Prozent zugenommen. Hinter der Zunahme steckt daher ein weiterer Faktor, der nicht der Bevölkerung angelastet werden kann.
- § Die Regression der letzten Periode der Jahre 2011 bis 2015 scheint einstweilen ein Plafond erreicht zu haben.





### 2.3.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl total Gutheissungen 1943-2015			Summe	686
- Werte	0	32	10.07	-
- Regression total Gutheissungen 1941-1979	2.21	6.25	3.49	-0.106
- Regression total Gutheissungen 1979-2003	7.17	19.07	13.12	0.496
- Regression total Gutheissungen 2004-2015	14.19	18.31	16.25	-0.374
Anzahl. Verfahren teilw. Gutheissungen 1991-2015			Summe	142
- Werte	1	11	5.68	-
- Regression teilw. Gutheissungen 1991-2015	5.50	5.86	5.68	0.015

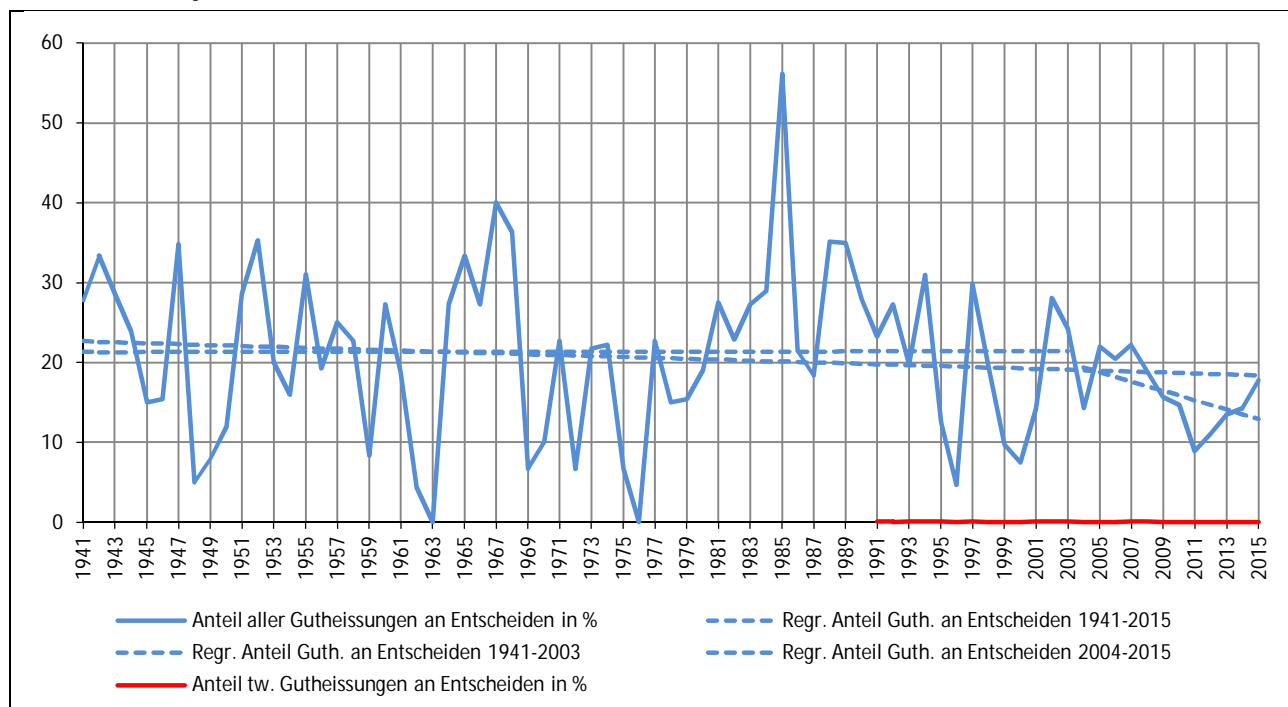
#### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph der Anzahl Gutheissungen ähnelt jenem der Eingänge.
- § Die Regression der Jahre 1941 bis 1979 fällt von 100 Prozent auf 35 Prozent. Der Rückgang der gesamten Neueingänge beträgt aber nur 65 Prozent.
- § In der Periode 1979 bis 2003 steigt die Regression von 100 auf 266 Prozent im Jahre 2003. Die Eingänge der Verfahren nahmen jedoch von 100 auf 266 Prozent zu.
- § In den Jahren 2004 bis 2015 ist die Regression von 100 auf 77 Prozent rückläufig.
- § Im Bereich mit den nur teilweisen Gutheissungen liegt die Regression praktisch horizontal.



### 2.3.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte total Gutheissungen 1941-2015	0	56.10%	20.26%	-
- Regression alle Gutheissungen 1941-2015	18.41%	22.64%	20.12%	-0.057%
- Regression nur ganze Gutheissungen 1941-2003	21.30%	21.41%	21.37%	0.002%
- Regression teilweise Gutheissungen 2004-2015	12.94%	19.37%	16.16%	-0.584%
Werte nur teilweise Gutheissungen 1991-2015	0.01%	0.11%	0.06%	-

#### Kommentar zur Grafik

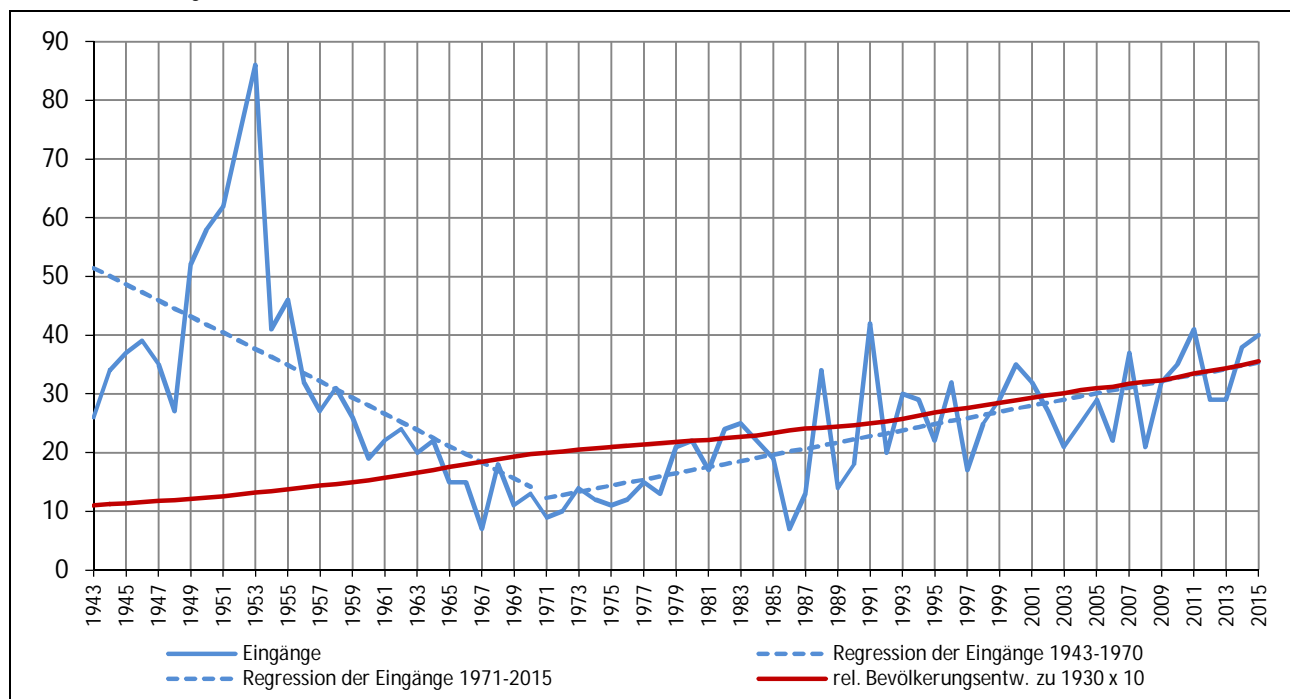
- § Obschon bei den Eingängen und Anzahl Gutheissungen grosse Differenzen vorhanden sind, ist der Anteil der Gutheissungen der erledigten Verfahren erstaunlich konstant.
- § Einzig in den Jahren 2004 bis 2015 sacken die Gutheissungen im Mittel von 100 auf 75 Prozent der Vorperiode ab.



## 2.4 SchKG – Beschwerden gegen Betreibungsämter (ab 2011 I. Zivilabteilung)

### 2.4.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge 1943-2015			Summe	1'990
- Werte	7	86	23.26	-
- Regression Anzahl Eingänge 1943-1970	14.19	51.45	24.54	-1.380
- Regression Anzahl Eingänge 1971-2015	12.28	32.32	23.80	0.524
- Regression Anzahl Eingänge 1943-2015	22.56	31.96	26.48	-0.131

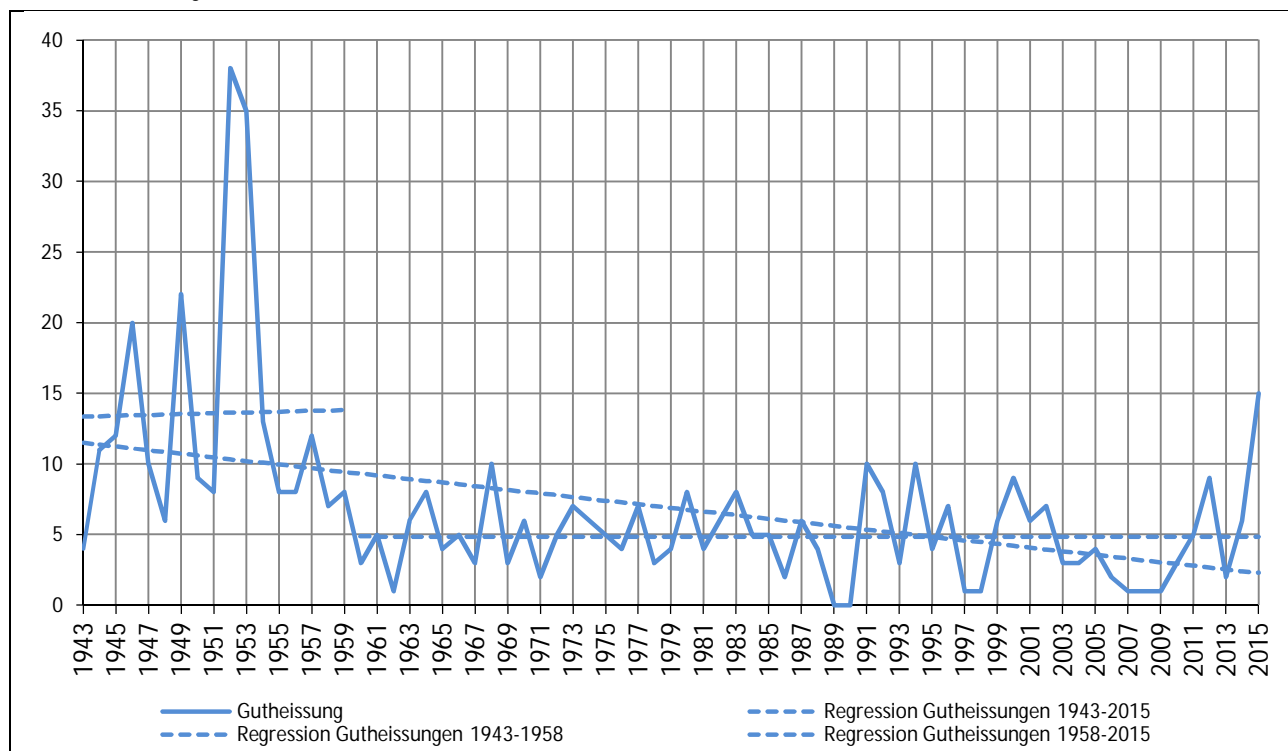
#### Kommentar zur Grafik

- § Die Regression Eingänge der Beschwerden gegen die Betreibungsämter ist in den Jahren 1941 bis 1970 stark rückläufig und zwar in der Regression von ursprünglich 100 auf 28 Prozent.
- § In den Jahren 1971 bis 2015 nimmt die Regression in 44 Jahren von 100 auf 288 Prozent zu.
- § In der zweiten Periode sind die wirtschaftlichen Einflüsse nicht ausgeprägt erkennbar, obschon in den Jahren 1991 bis 2015 die Rechtsöffnungen (Kapitel 3.1) und Konkursöffnungen (Kapitel 3.2) auf einem viel höheren Niveau liegen als in den Vorjahren. Davon abgesehen, nehmen die Beschwerden kontinuierlich zu.



## 2.4.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Verfahren Gutheissungen 1943-2015			Summe	503
- Werte	0	38	5.164	-
- Regression Gutheissungen 1943-2015	2.290	11.491	6.124	-0.1278
- Regression Gutheissungen 1943-1958	13.353	13.824	13.76	0.0314
- Regression Gutheissungen 1958-2015	4.853	4.861	4.857	0.0001

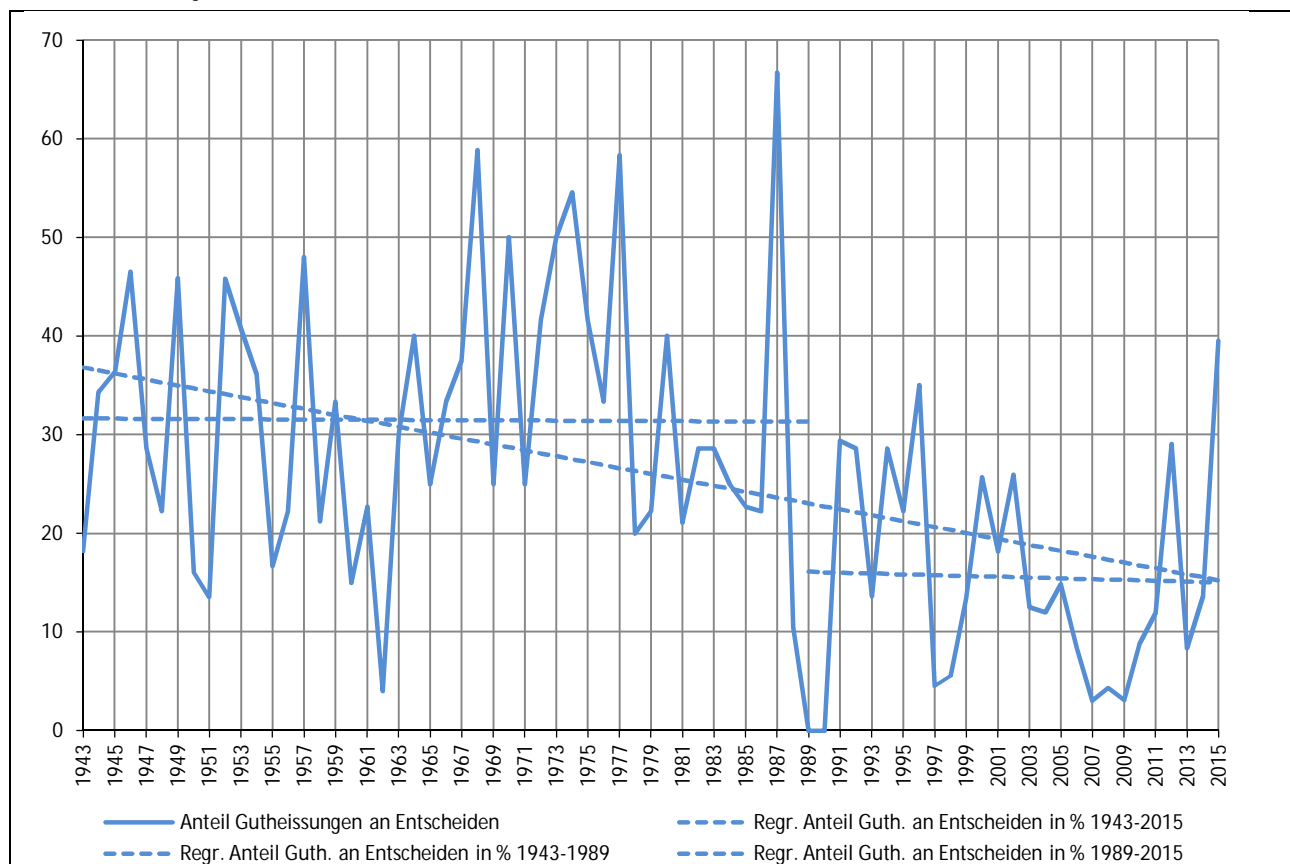
### Kommentar zur Grafik

- § Die Regression über die gesamte Zeitdauer fällt von 100 Prozent im Jahre 1943 auf 20 Prozent im Jahre 2015.
- § Die erste Periode von 1943 bis 1959 steigt leicht von 100 auf 103 Prozent an. Diese Horizontale sagt überhaupt nichts aus über die Güte der Rechtsprechung, denn es sind einzelne Urteile und nicht der Anteil der Gutheissungen an allen Verfahren.
- § In der restlichen Zeit von 1959 bis 2015 ist die Regression horizontal, obschon die Zahl der neuen Verfahren ständig gestiegen ist.
- § Gesamthaft passt der Graph Anzahl Gutheissungen nicht zum Graph der Eingänge. Die Erklärung finden wir in der nächsten Grafik.



### 2.4.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil Gutheissungen 1943-2015	0%	66.67%	24.84%	-
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-2015	15.24%	36.79%	24.22%	-0.299%
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-1989	31.31%	31.64%	31.43%	-0.007%
- Regression Anteil Gutheissungen 1989-2015	15.03%	16.09%	15.56%	-0.041%

#### Kommentar zur Grafik

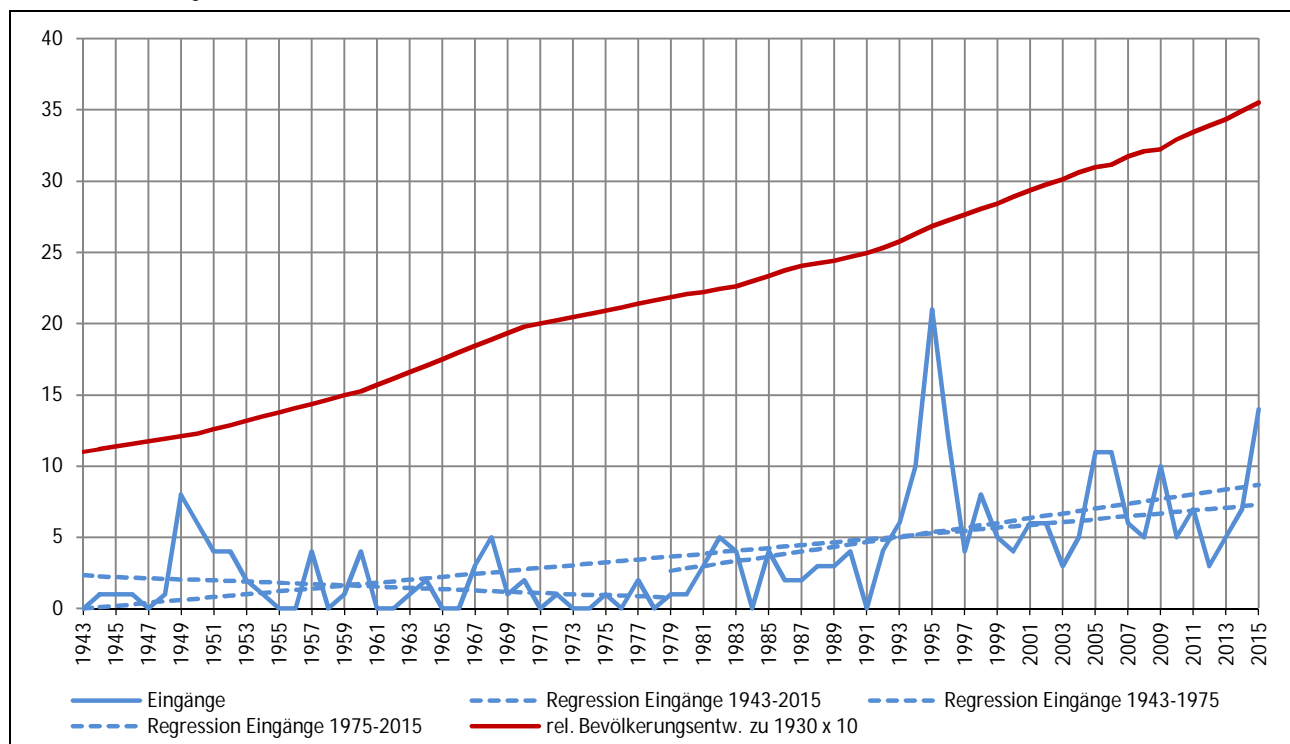
- § Bereits die Regression über die gesamte Zeitdauer verrät es: Die relativen Gutheissungen in Abhängigkeit der erledigten Verfahren gehen in der Regression von 100 auf 41 Prozent zurück.
- § Interessant ist, dass in der ersten Periode von 1943 bis 1989 die Regression horizontal ist und das Mittel bei 31.4 Prozent liegt.
- § In der zweiten Periode von 1989 bis 2015 ist die Regression ebenfalls wieder horizontal, jedoch auf einem tieferen Niveau, bei rund der Hälfte gegenüber der Vorperiode oder bei 15.6 Prozent.
- § Diese Veränderung kann statistisch nur durch blanke Richterwillkür begründet werden. Wenn man das materiell untersuchen würde, müsste es das gleiche Ergebnis geben. Das ist der Grund, weshalb die Gerichtsurteile nicht mehr materiell geprüft werden dürfen.
- § Im Übrigen handelt es sich beim SchKG um ein Bundesgesetz. Demzufolge müsste in allen Kantonen und im Bund zur gleichen Zeit eine Änderung erfolgt sein. Das ist aber nicht passiert.



## 2.5 SchKG – Beschwerden gegen Konkursamt (ab 2011 I. Zivilabteilung)

### 2.5.1 Eingang neuer Verfahren

#### Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge			Summe	266
- Werte Anzahl Eingänge	0	21	3.89	-
- Regression Eingänge 1943-2015	0.00	7.29	4.25	0.101
- Regression Eingänge 1943-1975	0.76	2.32	1.28	-0.043
- Regression Eingänge 1975-2015	2.66	8.69	5.68	0.168

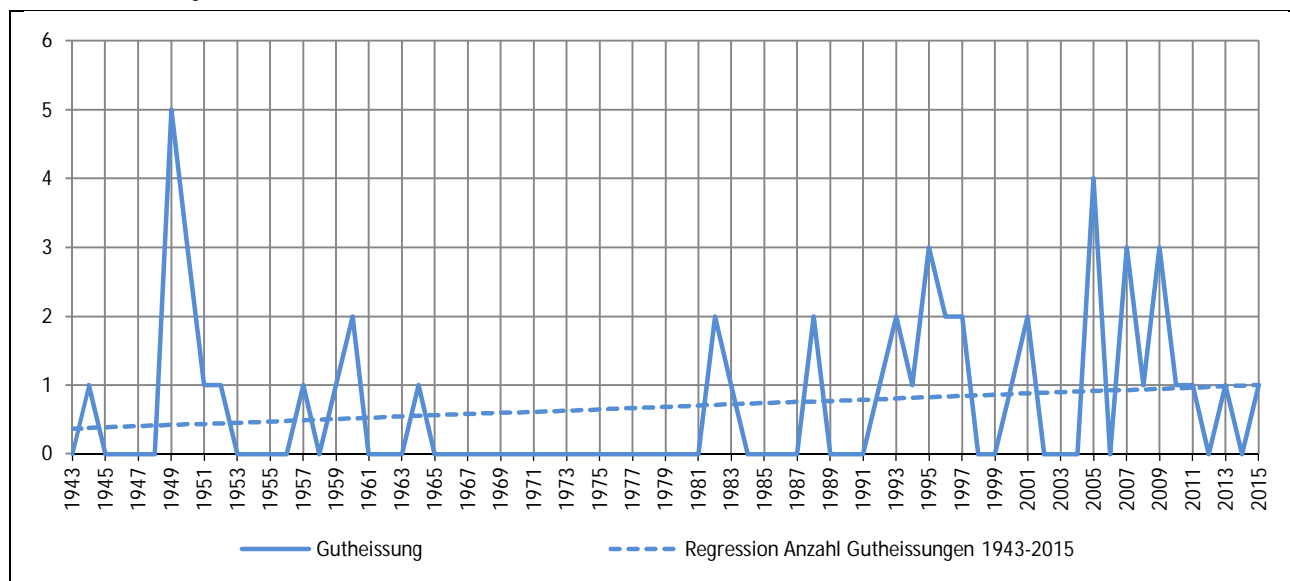
#### Kommentar zur Grafik

- § Die Regression über die ganze Zeitdauer ist eindeutig steigend und nimmt jährlich um 2.6 Prozent zu.
- § In der ersten Periode von 1943 bis 1979, sie entspricht in etwa jener beim Betreibungsamt, fällt die Regression von 100 Prozent im Jahre 1943 auf 33 Prozent im Jahre 1979.
- § In der zweiten Periode von 1979 bis 2015 steigt die Regression von 100 auf 327 Prozent im Jahre 2015, wobei der Start merklich höher beginnt als die Vorperiode endet.
- § Im Jahre 1995 muss es ein besonderes Vorkommnis gegeben haben, weil die Eingänge ein Vielfaches des Mittels ausmachen.



## 2.5.2 Anzahl Gutheissungen

### Grafik der Analyse



### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Verfahren Gutheissungen 1943-2015			Summe	50
- Werte Anzahl Verfahren Gutheissungen	0	5	0.64	-
- Regression Anzahl Verfahren Guth. 1943-2015	0.37	1.00	0.74	0.009

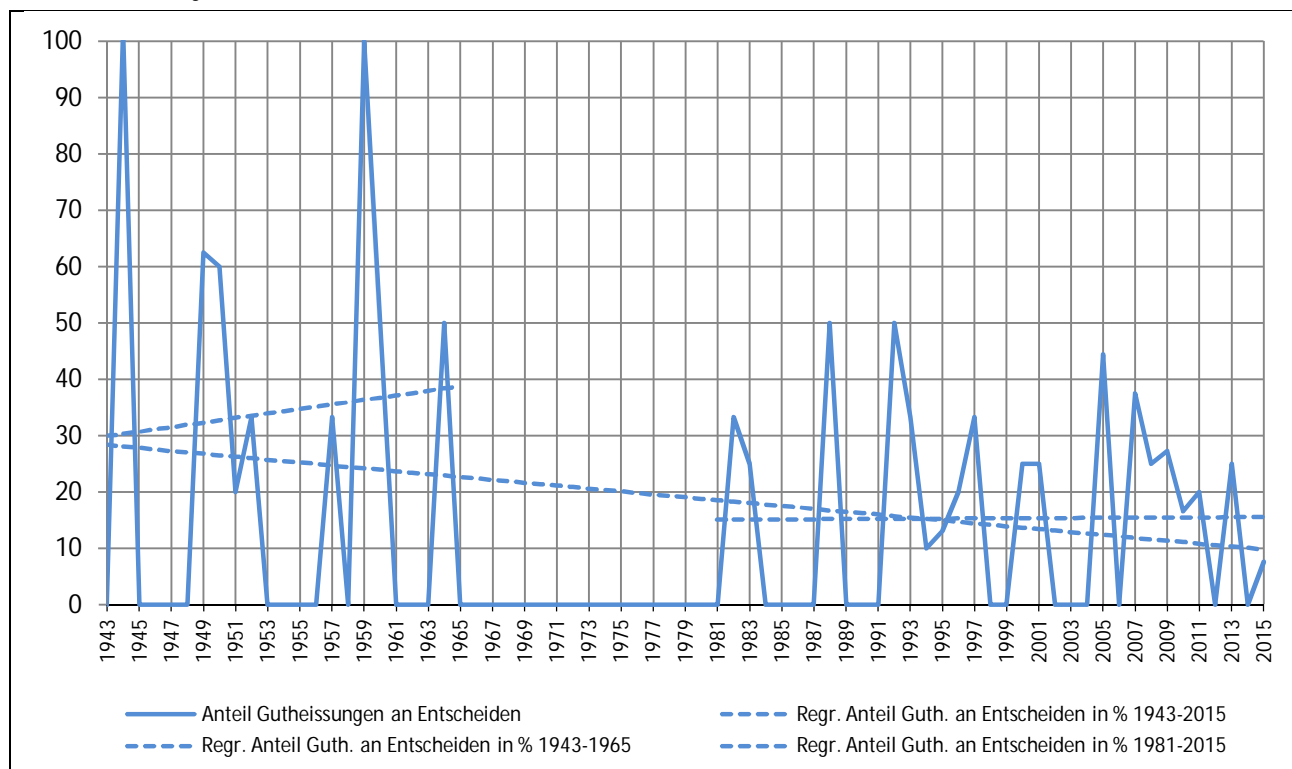
### Kommentar zur Grafik

§ Hier liegen zu wenig Daten vor, um eine statistisch begründete Aussage zu treffen.



### 2.5.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil Gutheissungen 1943-2015	0%	100%	16.06%	-
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-2015	9.83%	28.32%	17.53%	-0.257%
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-1965	29.92%	38.77%	36.76%	0.402%
- Regression Anteil Gutheissungen 1981-2015	15.10%	15.57%	15.34%	0.014%

#### Kommentar zur Grafik

§ Hier liegen zu wenig Daten vor, um eine statistisch begründete Aussage zu treffen.

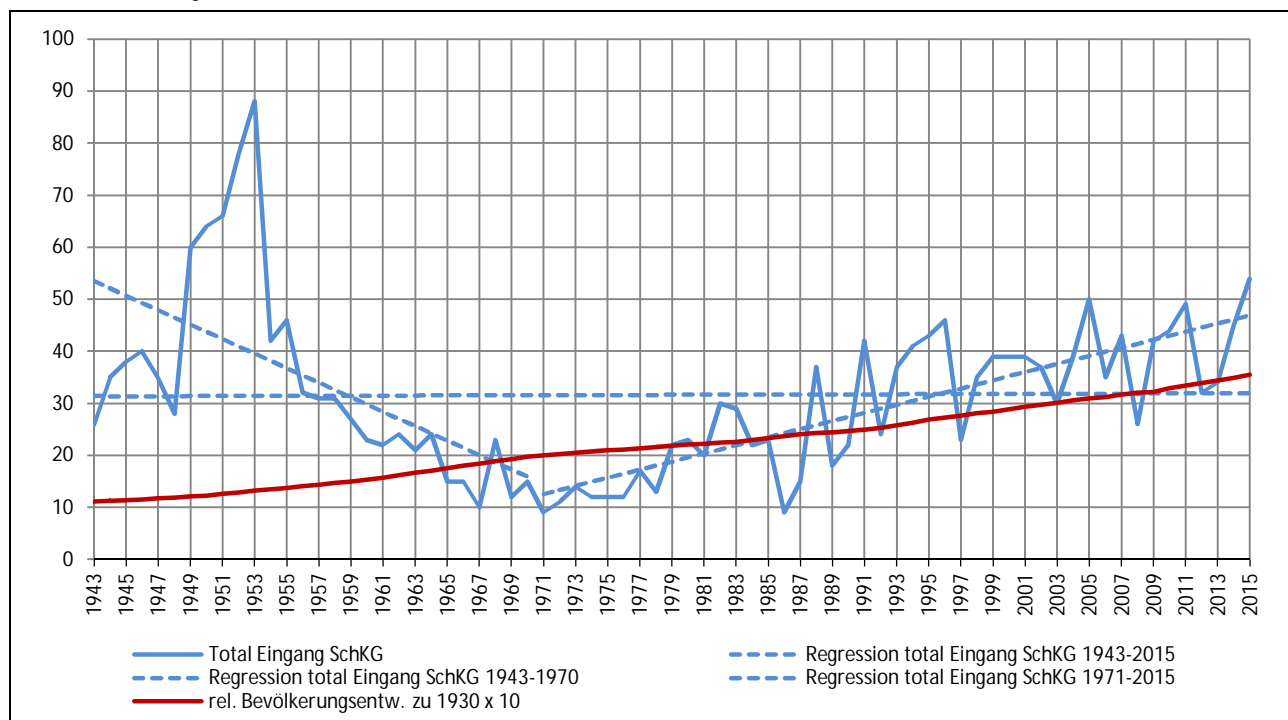




## 2.6 SchKG – alle Verfahren (ab 2011 I. Zivilabteilung)

### 2.6.1 Eingang neuer Verfahren

#### Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge aller SchKG-Verfahren			Summe	2'309
- Werte Anzahl Eingänge	9	88	28.02	-
- Regression Anzahl Eingänge 1943-2015	31.33	31.93	31.68	0.008
- Regression Anzahl Eingänge 1943-1970	15.88	53.48	26.32	-1.393
- Regression Anzahl Eingänge 1971-2015	12.56	46.91	29.73	0.781

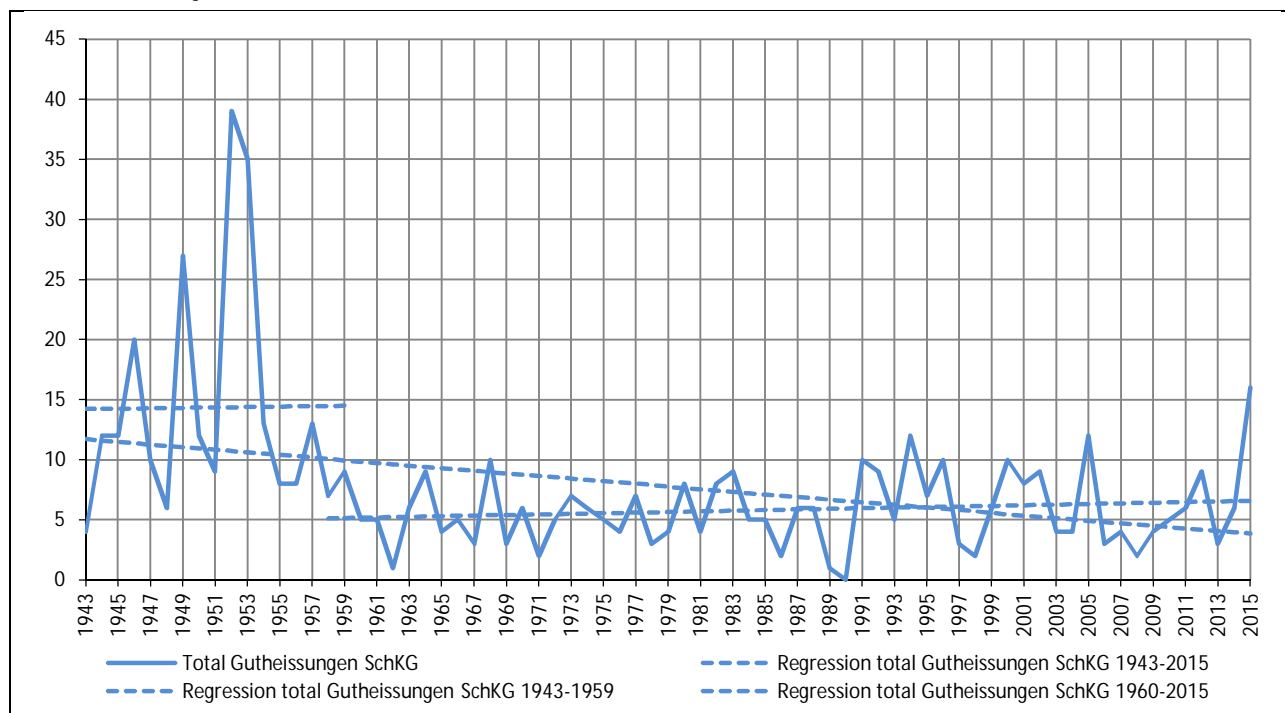
#### Kommentar zur Grafik

§ Dieser Graph Eingang neuer Verfahren zeigt zwei Entwicklungen an. In der ersten Periode bis 1970 fallen die Neueingänge markant. In der zweiten Periode ab 1971 steigen die Neueingänge kontinuierlich an, im Mittel um 0.78 Verfahren pro Jahr. Ebenfalls kann in der zweiten Phase kein wirtschaftlicher Einfluss mehr festgestellt werden, indem in Krisenjahren mehr Verfahren eingehen.



## 2.6.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl total Gutheissungen 1943-2015			Summe	567
- Werte	0	39	6.03	-
- Regression Anzahl total Gutheissungen 1943-2015	3.84	11.70	7.11	-0.109
- Regression Anzahl total Gutheissungen 1943-1959	14.22	14.49	14.46	0.004
- Regression Anzahl total Gutheissungen 1960-2015	5.11	6.58	5.84	0.020

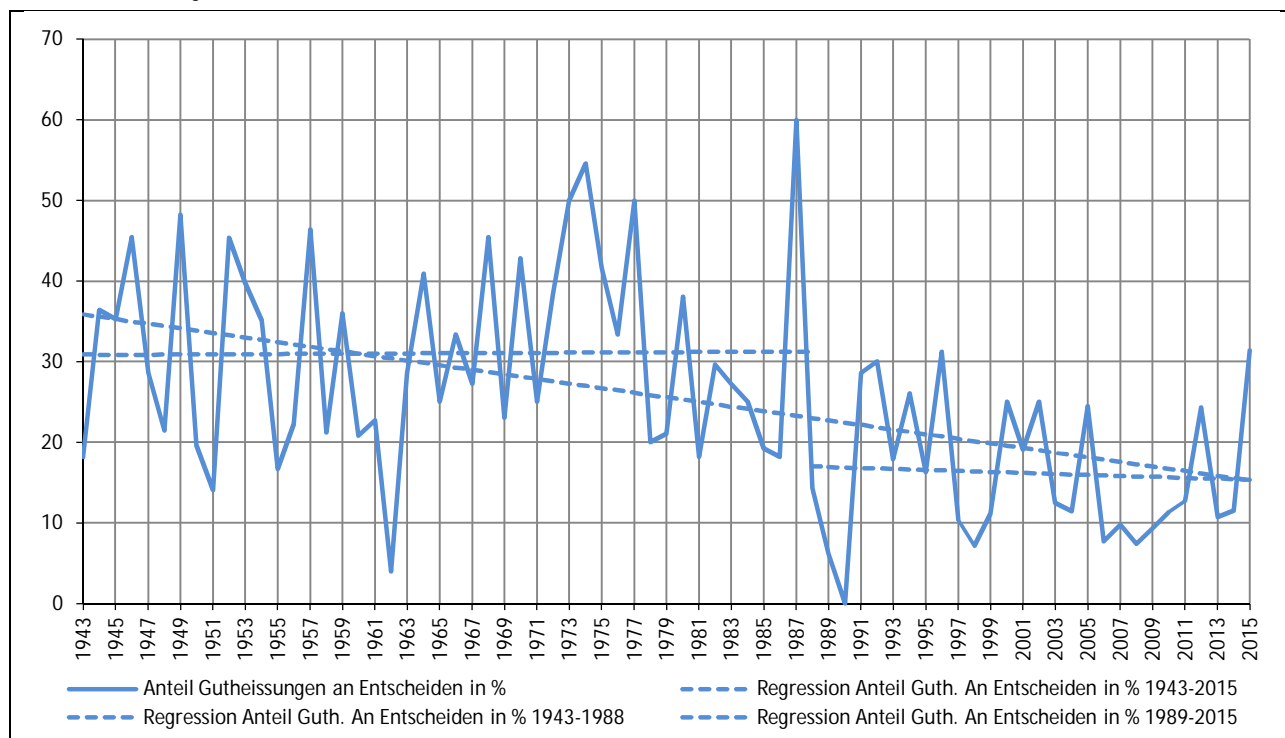
### Kommentar zur Grafik

- § Die Anzahl der Gutheissungen liegt in der ersten Periode bis 1959 im Mittel bei zirka 14 Verfahren.
- § In der übrigen Zeit liegt sie im Mittel nur bei knapp 6 Verfahren, also nicht einmal der Hälfte gegenüber der Vorperiode. Die Eingänge der beiden Perioden 1943-1970 und 1971-2015 unterscheiden sich im Mittel um 8.6 Verfahren. Das entspricht einer Abnahme um im Mittel von rund 60 Prozent.
- § Diese Erkenntnisse spiegeln sich in der nächsten Grafik Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren.



### 2.6.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil total Gutheissungen 1943-2015	0.00%	60.00%	24.25%	-
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-2015	15.29%	35.85%	23.86%	-0.2854%
- Regression Anteil Gutheissungen 1943-1988	30.83%	31.25%	31.10%	0.0094%
- Regression Anteil Gutheissungen 1988-2015	15.35%	17.00%	16.17%	-0.0634%

#### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph zeichnet sich durch zwei Perioden aus. Die erste in den Jahren 1943 bis 1988 mit einer Gutheissung von ca. 31 Prozent und in der zweiten Periode der Jahre 1988 bis 2015 mit ca. 16 Prozent.
- § Rein theoretisch lässt dieses Bild mit dem Bruch im Jahre 1988/89 auf eine Gesetzesänderung schliessen, denn die Regressionen der Anteile Gutheissungen vorher und nachher sind praktisch horizontal. Das heisst vorher und nachher wurde gleichmässig geurteilt. Da es sich aber bei dieser Auswertung um die Summe von verschiedenen Verfahren handelt, die einzeln analysiert wurden, ist dieser Schein ein Trugschluss. Im Weiteren müsste diese Änderung auch in andern Kantonen sichtbar werden. Das ist wie bereits aufgezeigt, nicht der Fall. Es handelt sich daher um blanke Behördenwillkür.

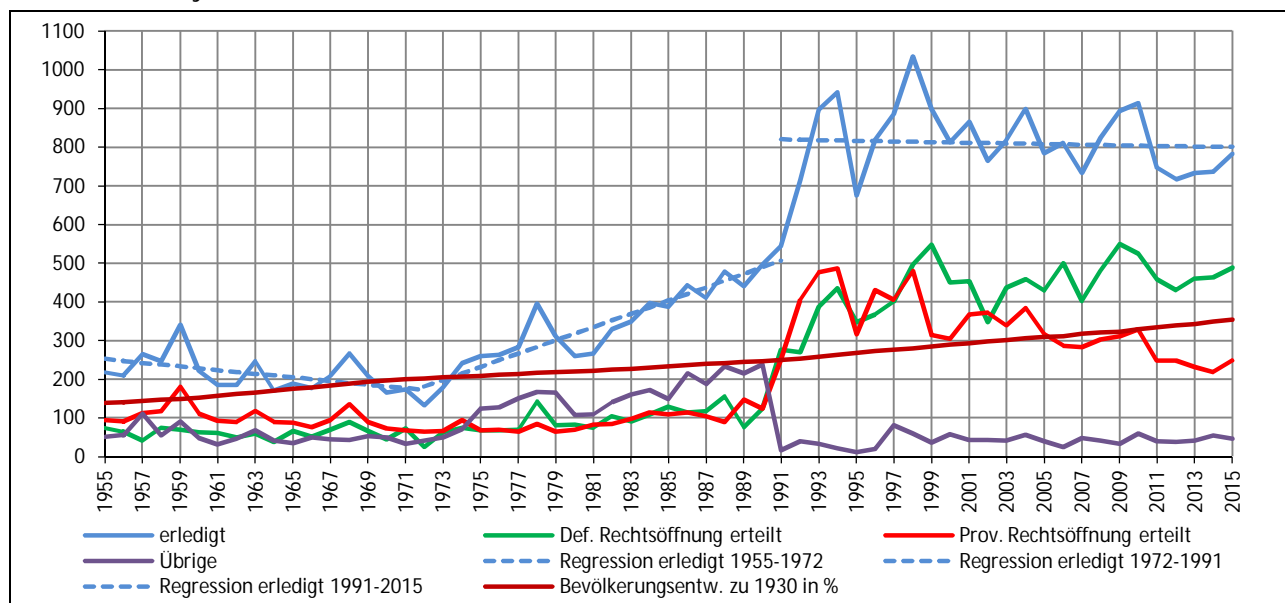


### 3 Kantonsgerichtspräsidium bzw. Einzelrichter

#### 3.1 SchKG: Rechtsöffnungen

##### 3.1.1 Erledigte Verfahren

Grafik der Analyse



##### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl erledigte Verfahren 1955-2015			Summe	30'258
- Werte Anzahl erledigte Verfahren 1955-2015	0	1'035	496.03	-
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 1955-1972	171.94	251.84	211.89	-4.700
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 1972-1991	180.61	506.49	343.55	17.151
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 1991-2015	800.43	819.49	809.96	-0.794

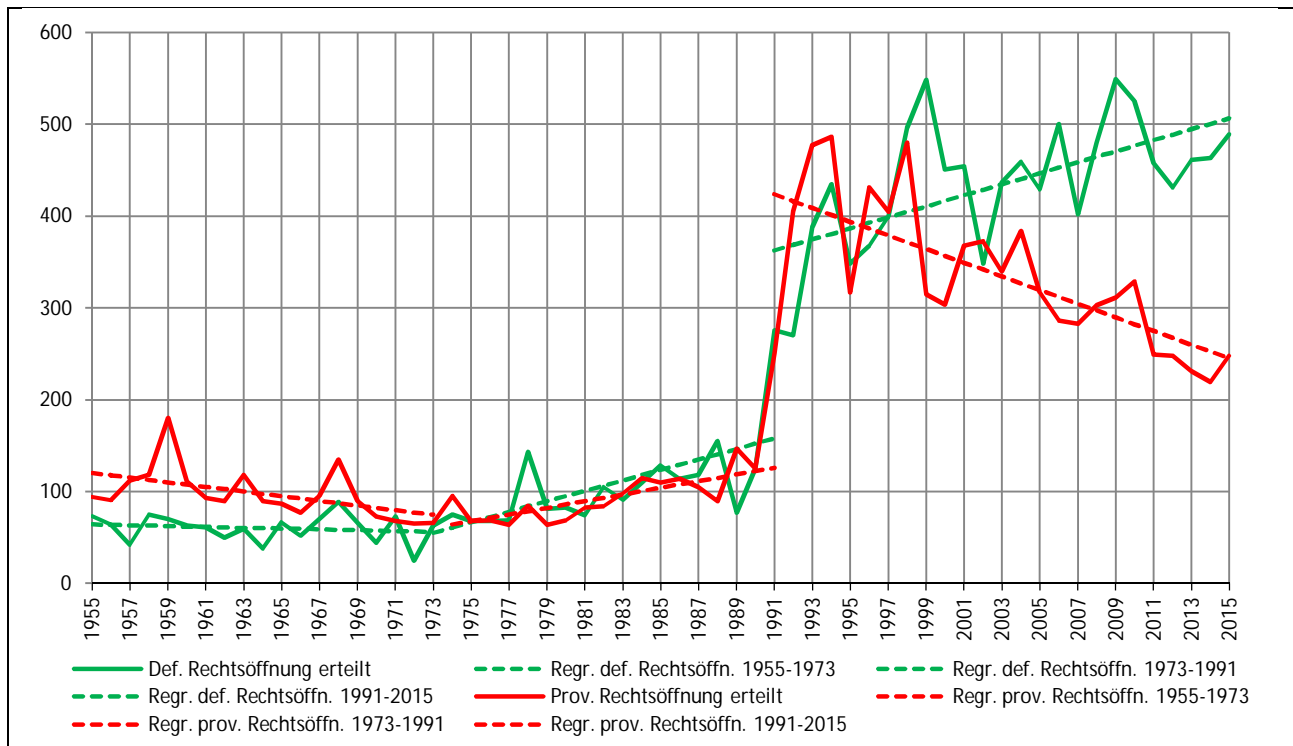
##### Kommentar zur Grafik

- § Die Daten im Bereich Rechtsöffnungen sind im ROG nur bedingt durchgehend erfasst, weshalb die Auswertung auf die Jahre 1955-2015 beschränkt werden musste. Aus dem gleichen Grund konnten die Anzahl Eingänge nicht dargestellt werden, weshalb hier nur die erledigten Verfahren dargestellt sind. Die Differenz ist zwar nicht gross und zudem hat sie auf die Erledigung keinen Einfluss.
- § Der Graph Anzahl der erledigten Verfahren weist drei charakteristische Perioden auf. In der ersten Periode der Jahre 1955 bis 1972 fällt die Regression jährlich um 4.7 Fälle. In der zweiten Periode von 1972 bis 1991 steigt der Regressionsgraph von 181 auf 506 oder jährlich um 17.2 Verfahren. Der Grund dieser massiven Zunahme muss geklärt werden.
- § In der dritten Periode der Jahre 1991 bis 2015 liegt der Regressionsgraph fast horizontal bei 810 Fällen.
- § Um das Jahr 1991 gibt es einen markanten Sprung der Anzahl. Gleichzeitig fällt auch die Anzahl der übrigen Entscheide, d.h. es gibt nun anteilmässig mehr definitive als provisorische Rechtsöffnungen. Die Gründe der Änderung sind nicht bekannt.
- § Auffallend ist auch, dass die Anteile der übrigen Verfahren in den drei Perioden je einen unterschiedlichen Anteil ausmachen, von 24.69, 41.60 und 5.03 Prozentanteilen. Was sind die Gründe?



### 3.1.2 Anzahl erteilte Rechtsöffnungen

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
<b>Anzahl definitive Rechtsöffnungen 1955-2015</b>			<b>Summe</b>	<b>13'695</b>
- Werte Anzahl def. Rechtsöffnungen 1955-2015	25	549	224.51	-
- Regression Anzahl def. Rechtsöffn. 1955-1973	56.33	64.19	60.26	-0.437
- Regression Anzahl def. Rechtsöffn. 1974-1991	55.27	157.78	106.53	5.695
- Regression Anzahl def. Rechtsöffn. 1991-2015	362.69	506.51	434.60	5.992
<b>Anzahl provisorische Rechtsöffnungen 1955-2015</b>			<b>Summe</b>	<b>11'798</b>
- Werte Anzahl teilw. Rechtsöffnungen 1955-2015	64	486	193.41	-
- Regression Anzahl prov. Rechtsöffn. 1955-1973	74.74	120.31	97.53	-2.532
- Regression Anzahl prov. Rechtsöffn. 1974-1991	64.12	125.99	95.05	3.438
- Regression Anzahl prov. Rechtsöffn. 1991-2015	245.19	423.61	334.40	-7.434

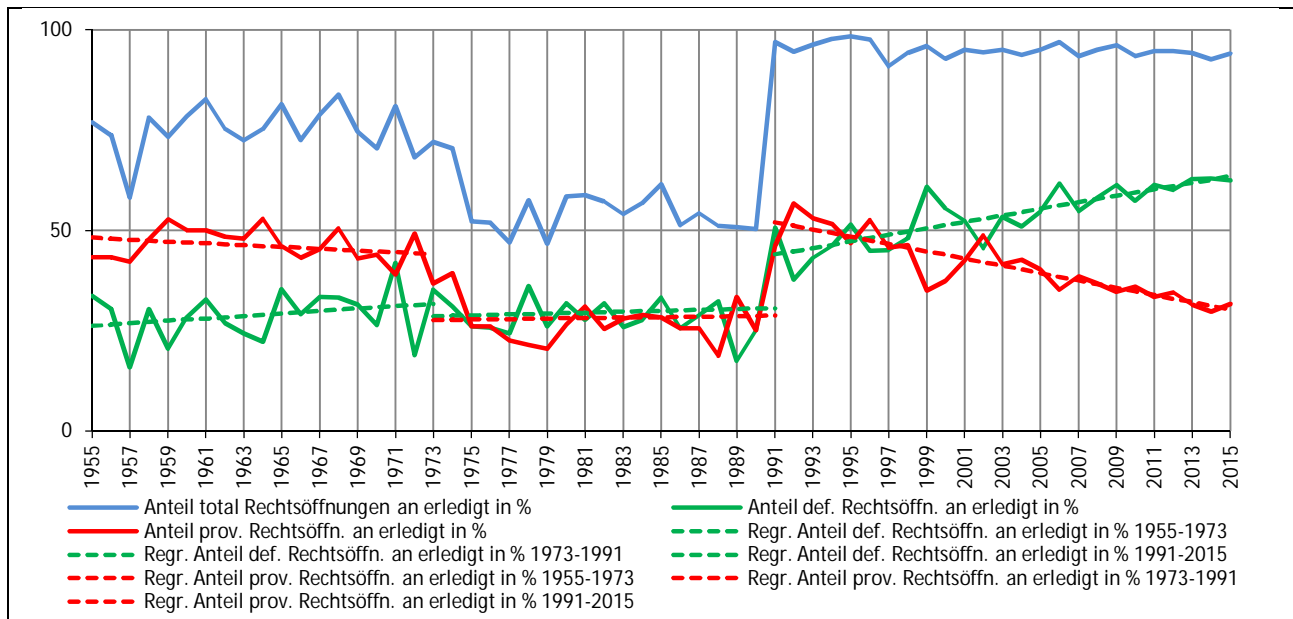
#### Kommentar zur Grafik

- § Die Regressionen der Periode der Anzahl der definitiven und provisorischen Rechtsöffnungen der Jahre 1955 bis 1973 fallen beide und zwar die provisorischen mehr als die definitiven, nämlich um 0.44 bzw. um 2.53 Fälle pro Jahr.
- § Die Regressionen der provisorischen als auch die definitiven Rechtsöffnungen der Jahre 1973 bis 1991 steigen. Die Definitiven steigen 2.25 Fälle pro Jahr mehr als die Provisorischen.
- § In der dritten Periode der Jahre 1991 bis 2015 steigen die definitiven Rechtsöffnungen jährlich um 5.99, die provisorischen hingegen fallen um 7.43 Verfahren pro Jahr. Die jährliche Differenz beträgt somit 13.42 Verfahren. Eigentlich kann diese Tendenz seit 1955 festgestellt werden, doch die Schere geht erst ab den 1990er Jahren richtig auf. Dahinter könnte eine bewusste Willkür stecken.
- § Auf den Bruch im Jahre 1991 wurde bereits hingewiesen.



### 3.1.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil total Rechtsöffnungen 1955-2015	46.62%	98.37%	77.59%	-
Werte Anteil dev. Rechtsöffnungen 1955-2015	15.85%	62.91%	38.90%	-
- Regression Anteil dev. Rechtsöffn. 1955-1973	26.27%	31.77%	29.02%	0.306%
- Regression Anteil dev. Rechtsöffn. 1973-1991	28.66%	30.65%	29.65%	0.111%
- Regression Anteil dev. Rechtsöffn. 1991-2015	44.00%	63.54%	53.77%	0.814%
Werte Anteil prov. Rechtsöffnungen 1955-2015	18.79%	56.72%	38.68%	-
- Regression Anteil prov. Rechtsöffn. 1955-1973	44.10%	48.14%	46.12%	-0.225%
- Regression Anteil prov. Rechtsöffn. 1973-1991	27.71%	28.76%	28.23%	0.058%
- Regression Anteil prov. Rechtsöffn. 1991-2015	30.30%	52.09%	41.20%	0.908%

#### Kommentar zur Grafik

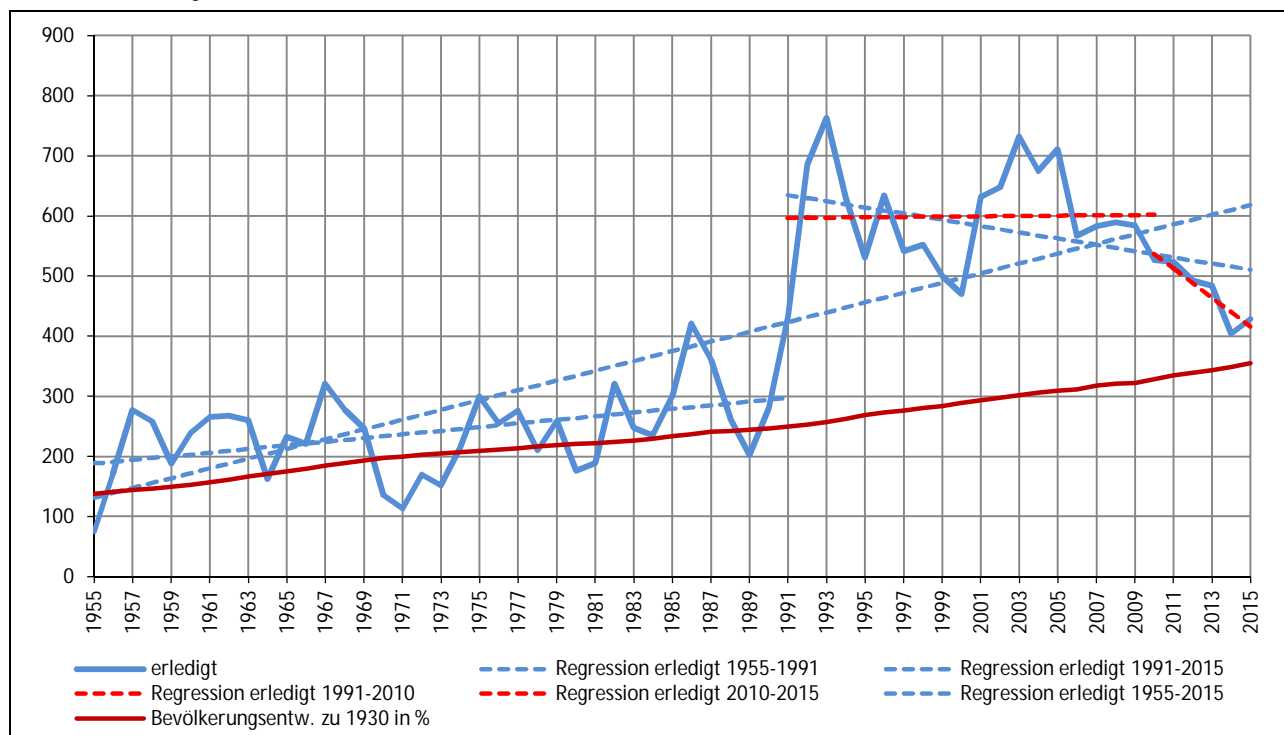
- § Betrachtet man alle drei Graphen der verschiedenen Rechtsöffnungen, so ist unschwer festzustellen, dass es drei Perioden gibt, die durch einen Bruch in der Rechtsprechung gekennzeichnet sind.
- § Die erste Periode betrifft die Jahre 1955 bis 1973 oder 1974. Hier fällt auf, dass die prov. Rechtsöffnungen im Mittel 46 Prozentanteil ausmachen und jene der definitiven nur 29. Die Regression fällt bei den Provisorischen jährlich um 0.22 Prozentanteile und jene der Definitiven steigt um 0.31 pro Jahr. Im Gesamten sind sie mit 0.16 Prozentanteil pro Jahr fallend.
- § In der zweiten Periode der Jahre 1973 bis 1991 sind die beiden Regressionen fast deckungsgleich. Im Mittel liegen die definitiven Rechtsöffnungen mit 1.4 Prozentanteile über den provisorischen.
- § In der dritten Periode geht die Schere zwischen den prov. und definitiven Gutheissungsanteilen auseinander. Die Definitiven nehmen immer mehr zulasten der Provisorischen zu, was auf eine «fliessende» Rechtsprechung zurückzuführen ist.
- § Die Regressionen des Total der beiden Gutheissungsanteile der drei Perioden liegen mit -0.081, 0.169 und -0.094 Prozentanteilen fast horizontal.
- § Entscheidend ist jedoch das Ergebnis: Diese Veränderungen lassen sich nicht mit einem Gesetz vereinbaren, sondern nur mit der richterlichen Willkür. Das gleiche Bild kann man beim Zürcher Obergericht feststellen. Allerdings geht diese Schere bereits Ende der 1960er auf.



## 3.2 SchKG: Konkurseröffnungen

### 3.2.1 Erledigte Konkurseröffnungen

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl erledigte Verfahren 1955-2015			Summe	25'312
- Werte Anzahl erledigte Verfahren 1955-2015	45	763	374.77	-
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 1955-1991	187.96	297.28	242.62	3.037
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 1991-2015	510.41	634.95	572.68	-5.189
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 1955-2015	131.33	618.21	374.77	8.115
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 1991-2010	596.79	601.71	599.25	0.259
- Regression Anzahl erledigte Verfahren 2010-2015	415.62	537.05	476.33	-24.286

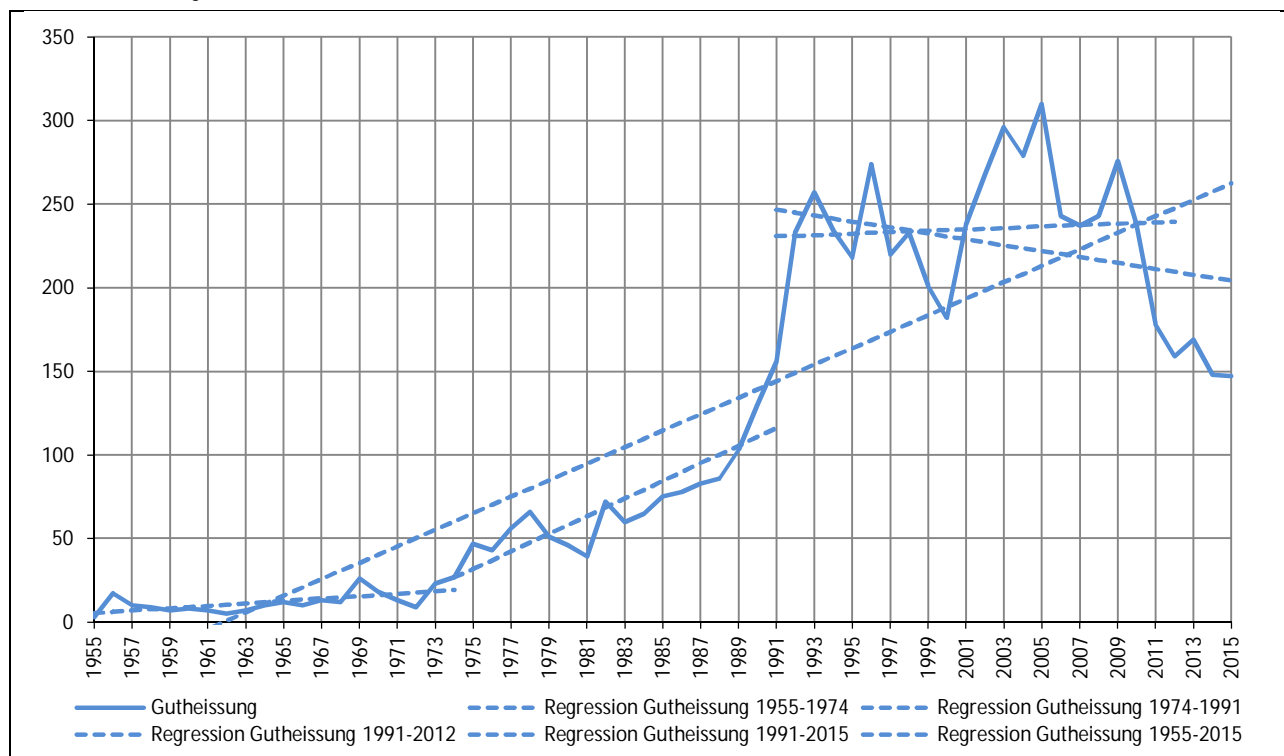
#### Kommentar zur Grafik

- § Inhalt: Konkurseröffnungen infolge gewöhnlicher Betreibungen, Wechselbetreibungen, ohne vorgängige Betreibungen, infolge Insolvenzerklärung, infolge Ausschlagung der Verlassenschaft, verweigert (infolge Zahlung, Rückzug des Begehrens oder aus andern Gründen).
- § In der Zeit von 1955 bis 1991 steigt der Regressionsgraph erledigter Verfahren von 188 auf 297 Fälle oder von 100 auf 158 Prozent. Die Bevölkerung nimmt aber auf 181 Prozent zu.
- § Dann springen die Verfahren von rund 300 auf rund das Doppelte. Das Mittel der Regression der Verfahren der Jahre 1991 bis 2010 liegt bei 599 Fällen.
- § In der Gesamtperiode 1991 bis 2015 fällt die Regression.
- § Die Zunahme der Regression über die gesamte Zeit von 1955 bis 2015 steigt von 100 auf 470 Prozent, die Bevölkerung vermehrt sich aber nur auf 258 Prozent.



### 3.2.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Gutheissungen 1955-2015			Summe	7'128
- Werte Anzahl Gutheissungen 1955-2015	1	310	114.47	-
- Regression Anzahl Gutheissungen 1955-1974	5.41	19.18	12.30	0.725
- Regression Anzahl Gutheissungen 1974-1991	26.53	116.02	71.28	5.264
- Regression Anzahl Gutheissungen 1991-2012	230.68	239.59	235.14	0.424
- Regression Anzahl Gutheissungen 1991-2015	204.23	246.73	225.48	-1.771
- Regression Anzahl Gutheissungen 1955-2015	-33.55	262.50	114.47	4.934

#### Kommentar zur Grafik

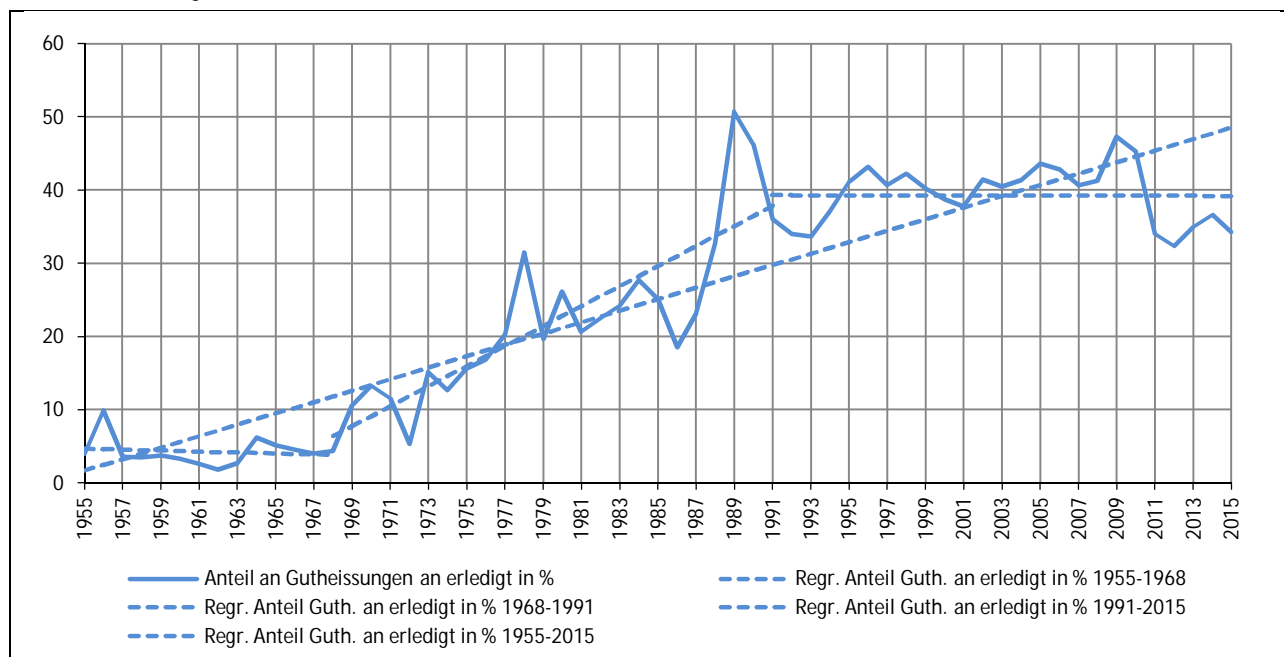
- § Der Graph Anzahl Gutheissungen ähnelt jenem der erledigten Verfahren. Der Unterschied liegt in den ersten beiden Perioden der Jahre 1955 bis 1974 und 1974 bis 1991. Bei den erledigten Verfahren steigt der Regressionsgrad über beide Perioden um 3.04 Verfahren, bei den Gutheissungen jedoch in der ersten Periode nur um 0.73 und in der zweiten dafür um 5.26 Verfahren, total also um rund das Doppelte.
- § Diese Veränderung ist auch in der nächsten Grafik Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren erkennbar.





### 3.2.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil Gutheissungen an erledigt in %	1.86%	50.74%	25.08%	-
- Regression Anteil Guth. an erledigt in % 1955-1968	3.82%	4.67%	4.24%	-0.066%
- Regression Anteil Guth. an erledigt in % 1968-1991	6.37%	37.80%	22.09%	1.366%
- Regression Anteil Guth. an erledigt in % 1991-2015	39.19%	39.27%	39.23%	-0.003%
- Regression Anteil Guth. an erledigt in % 1955-2015	1.68%	48.49%	25.08%	0.780%

#### Kommentar zur Grafik

- § Bei diesem Graph Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren fällt auf, dass er um die Jahre 1968 und 1989 markante Knicks aufweist.
- § In der ersten Periode 1955 bis 1968 sowie in der dritten Periode 1991 bis 2015 sind die Regressionsgraphen ungefähr horizontal. Das heisst, es wurde im Mittel je gleichmässig geurteilt, jedoch unterschiedlich gewichtet.
- § Dazwischen, in der Periode 1968 bis 1991, wurde dementsprechend nicht gleichmässig geurteilt. Das heisst, die bestehende Praxis in der ersten Periode wurde laufend und in kleinen Schritten verändert, damit die heutige Praxis erreicht werden konnte. Diese Regression lässt sich nicht mit einer Gesetzesänderung vereinbaren, sondern ist eindeutig auf die richterliche Willkür zurückzuführen. Wäre eine Gesetzesänderung vorgenommen worden, so hätte es einen Bruch gegeben und die Regression müsste auf einer andern Ebene horizontal weiter gehen.
- § Diese Veränderung ist nicht nur im Kanton Zug zu beobachten, sondern auch im Kanton Zürich und im Bund, allerdings beginnen diese Veränderungen nicht zur gleichen Zeit. Da es sich aber um ein Bundesgesetz handelt, müssten diese Veränderungen immer zur gleichen Zeit beginnen, womit die nationale Justizwillkür einmal mehr bestätigt wird.

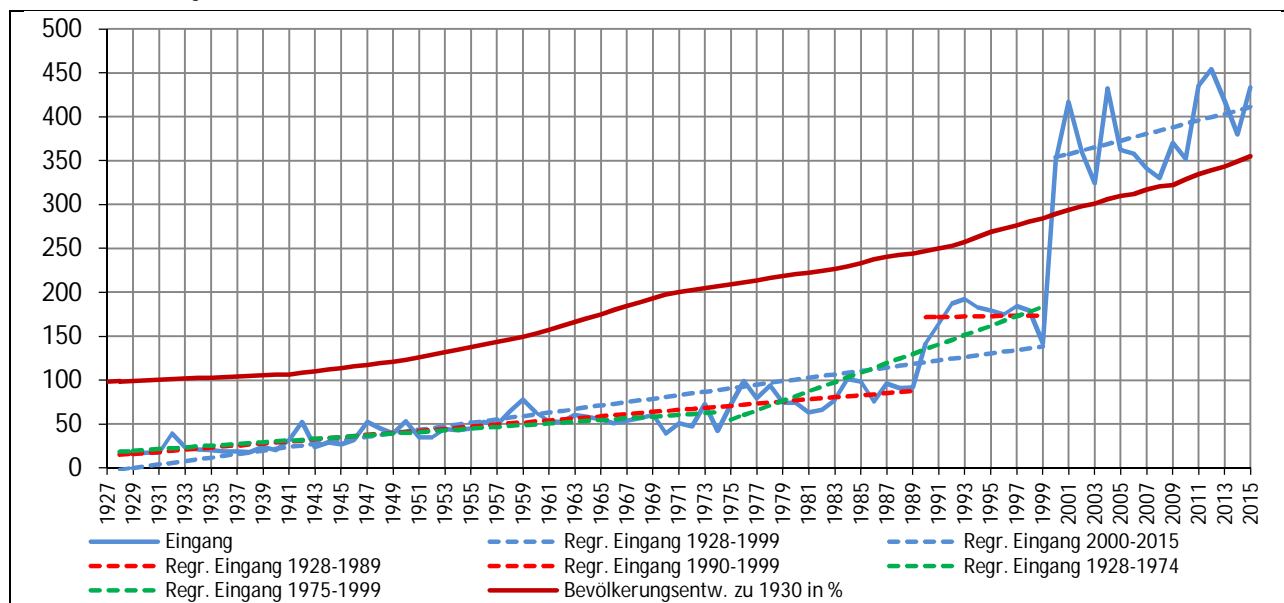


### 3.3 Zivilprozess (ZGB und OG)

- § ZGB und OR, Beträge zwischen Fr. 30 bis Fr. 100, Streitwert ab 1941 Fr. 50 bis Fr. 500, ab 1957 Fr. 50 bis Fr. 1000, ab 1975 Fr. 200 bis Fr. 2000, ab 1989 Fr. 300 bis Fr. 5000 und ab 2000 Fr. 300 bis Fr. 8000.
- § Bezeichnung ab 2008 *Ordentliches Verfahren* und ab 2011 *vereinfachtes und ordentliches Verfahren*.

#### 3.3.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingang neuer Verfahren 1928-2015			Summe	11'013
- Werte Anzahl Eingang neuer Verfahren 1928-2015	16	454	167.21	-
- Regr. Anzahl Eingang neuer Verfahren 1928-1999	-2.01	138.13	94.68	1.975
- Regr. Anzahl Eingang neuer Verfahren 2000-2015	353.64	410.86	382.25	3.815
- Regr. Anzahl Eingang neuer Verfahren 1928-1989	14.69	87.65	67.26	1.195
- Regr. Anzahl Eingang neuer Verfahren 1990-1999	171.75	173.66	172.70	0.212
- Regr. Anzahl Eingang neuer Verfahren 1928-1974	18.41	63.16	53.92	0.973
- Regr. Anzahl Eingang neuer Verfahren 1975-1999	55.11	183.29	119.20	5.341

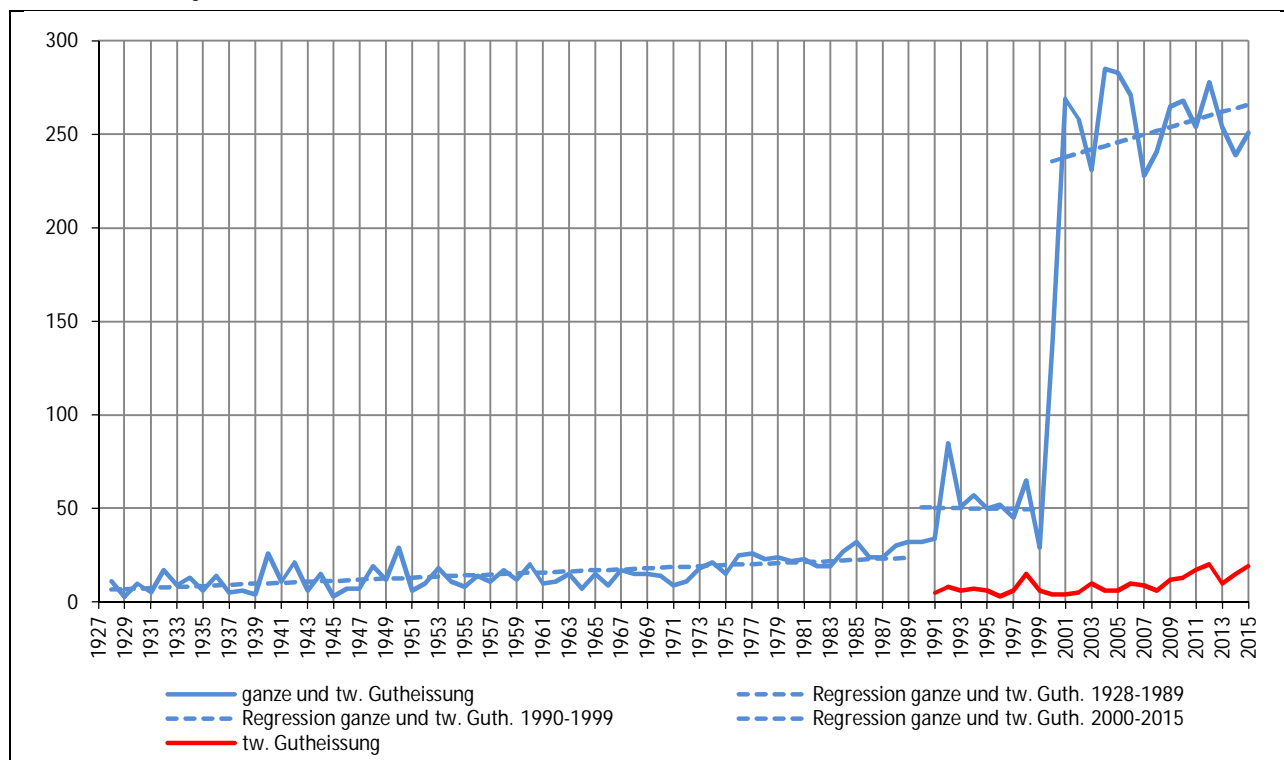
#### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph der Eingänge weist offensichtlich einen Bruch auf. Was deren Grund ist, geht aus dem ROG nicht hervor und aus statistischer Sicht kann dieser ebenfalls nicht begründet werden.
- § In der Periode von 1928 bis 1999 steigen die neuen Verfahren jährlich um 1.975 Fälle. Die Menge der Eingänge im Jahre 1928 wird am Ende der Regression 1928 bis 1999 mehr als um das achtfache steigen. In der gleichen Zeit steigt die Bevölkerung nur um das 2.89-fache, bis zum Jahr 2015 auf das 3.61-fache.
- § Zerlegt man diese Periode weiter, so stellt man fest, dass die Regression der Jahre 1928 bis 1974 nur um 0.97 Verfahren pro Jahr steigt, doch in den Jahren 1975 bis 1999 sogar um 5.341. Und in der Periode 1990 bis 1999 ist die ganze Regression doppelt so hoch wie das Ende der Regressionsperiode 1989.
- § Die Menge der Eingänge in den Jahren 2000 bis 2015 bleibt nicht konstant, sondern steigt jährlich um 3.61 Verfahren, also fast um das Doppelte der Vorperiode.



### 3.3.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Verfahren alle Gutheissungen 1928-2015			Summe	5'452
- Werte alle Gutheissungen 1928-2015	3	285	61.96	-
- Regression alle Gutheissungen 1928-1989	6.65	23.61	18.88	0.278
- Regression ganze Gutheissungen 1990-1999	49.62	50.38	50.00	-0.085
- Regression teilweise Gutheissungen 2000-2015	235.74	266.01	250.86	2.018
Anzahl Verfahren alle Gutheissungen 1928-2015			Summe	228
- Werte alle Gutheissungen 1928-2015	3	20	9.12	-

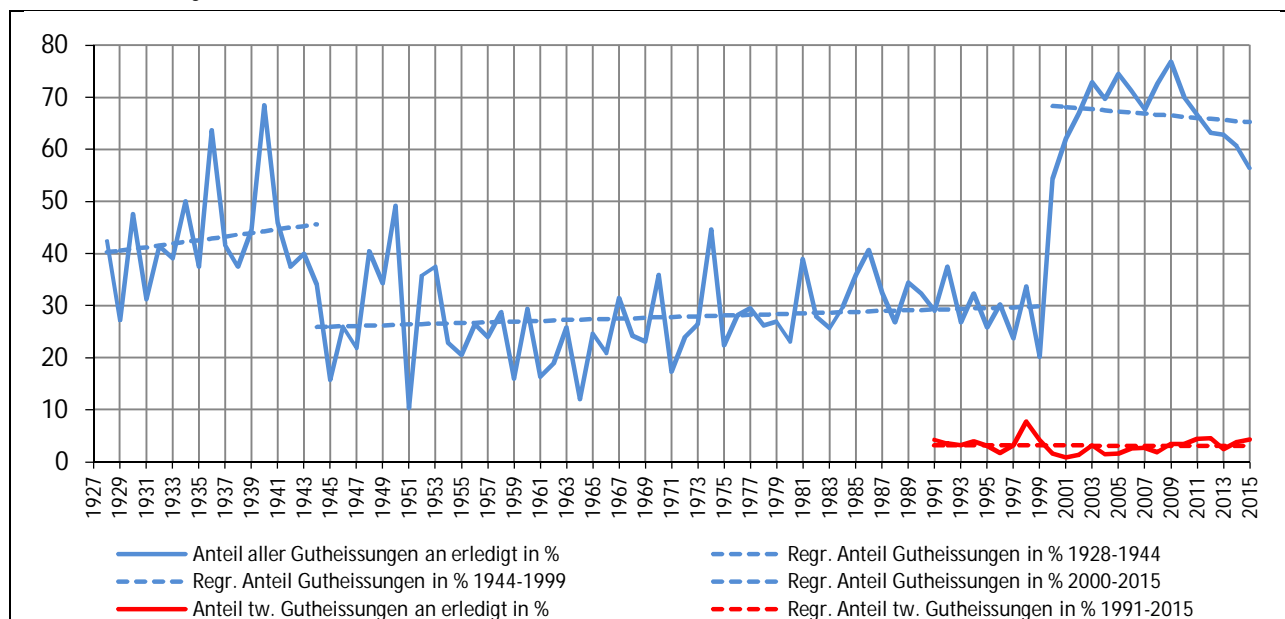
#### Kommentar zur Grafik

- § In den Jahren 1928 bis 1954 wurden im ROG nur die Anzahl Urteile angegeben. Diese wurden als Gutheissungen in die Auswertung übernommen. Es ist möglich, dass dies nicht ganz korrekt ist. Angesichts der geringen Menge dürfte das eine vernachlässigbare Grösse sein.
- § Der Graph Anzahl aller (ganzer und teilweiser) Gutheissungen spiegelt sich in etwa in jenem aller Neueingänge. In der Periode 1928 bis 1989 besteht ein leichterer Anstieg, dann in der zweiten Periode von 1990 bis 1999 eine auf einem doppelten Niveau liegende horizontale Regression; in der letzten Periode ab 2000 auf einem noch höheren Niveau.
- § Die Gründe für diese Sprünge lassen sich aufgrund der Anzahl und des Anteils der Gutheissungen in der nächsten Grafik erklären.



### 3.3.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil aller Guth. an erledigt 1928-2015	10.35%	76.81%	37.76%	-
- Regression Anteil aller Guth. an erledigt 1928-1944	40.20%	45.64%	42.92%	0.339%
- Regression Anteil aller Guth. an erledigt 1944-1999	25.88%	29.81%	27.85%	0.071%
- Regression Anteil aller Guth. an erledigt 2000-2015	65.23%	68.33%	66.78%	-0.207%
Werte Anteil tw. Guth. an erledigt 1991-2015	0.92%	7.77%	3.14%	-
- Regression Anteil tw. Guth. an erledigt 1991-2015	3.09%	3.19%	3.14%	-0.0041%

#### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren gleicht nicht den beiden Vorgängern über die Anzahl der Verfahren.
- § Der Graph ist eindeutig in drei unterschiedliche Gutheissungen unterteilt. Die erste Periode dauert von 1928 bis zirka 1944. Das Mittel liegt bei 43 Prozentanteilen.
- § Die zweite Periode dauert von zirka 1944 bis 1999. In diesen 55 Jahren steigt die Gutheissung von 25.9 auf 29.8 Prozentanteile oder von 100 auf 115 Prozent. Das Mittel liegt bei 27.8 Prozentanteilen.
- § Anschliessend erfolgt ein jäher Sprung, indem sich der Anteil der Gutheissungen verdoppelt. In den Jahren 2000 bis 2015 fällt die Regression von 68 auf 65 Prozentanteile oder von 100 auf 95 Prozent.
- § Der Anteil der teilweisen Gutheissungen der erledigten Verfahren der Jahre 1991 bis 2015 liegt in der Regression zwischen 3.1 und 3.2 Prozent. Die Regression fällt von 100 auf 97 Prozent.
- § Aufgrund der sprunghaften Gutheissungen ist zu schliessen, dass eine Gesetzesänderung, zusammen mit einer ev. willkürlichen Rechtsanwendung die Ursachen sind. Die Gründe der Veränderungen müssen geklärt werden.

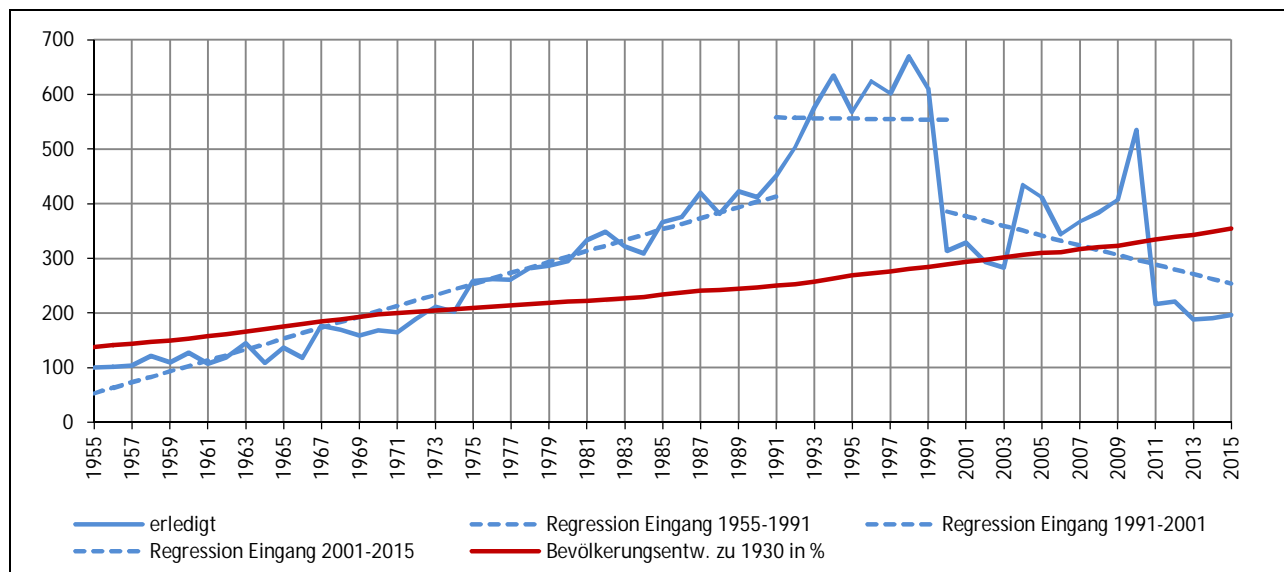


## 4 Kantonsgericht

### 4.1 Zivilinstanz

#### 4.1.1 Eingang neuer Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Eingänge 1955-2015			Summe	18'530
- Werte	50	670	303.77	-
- Regression Anzahl Eingänge 1955-1991	52.74	413.48	233.11	10.021
- Regression Anzahl Eingänge 1991-2000	553.80	557.40	555.60	-0.400
- Regression Anzahl Eingänge 2000-2015	253.59	385.79	319.69	-8.813

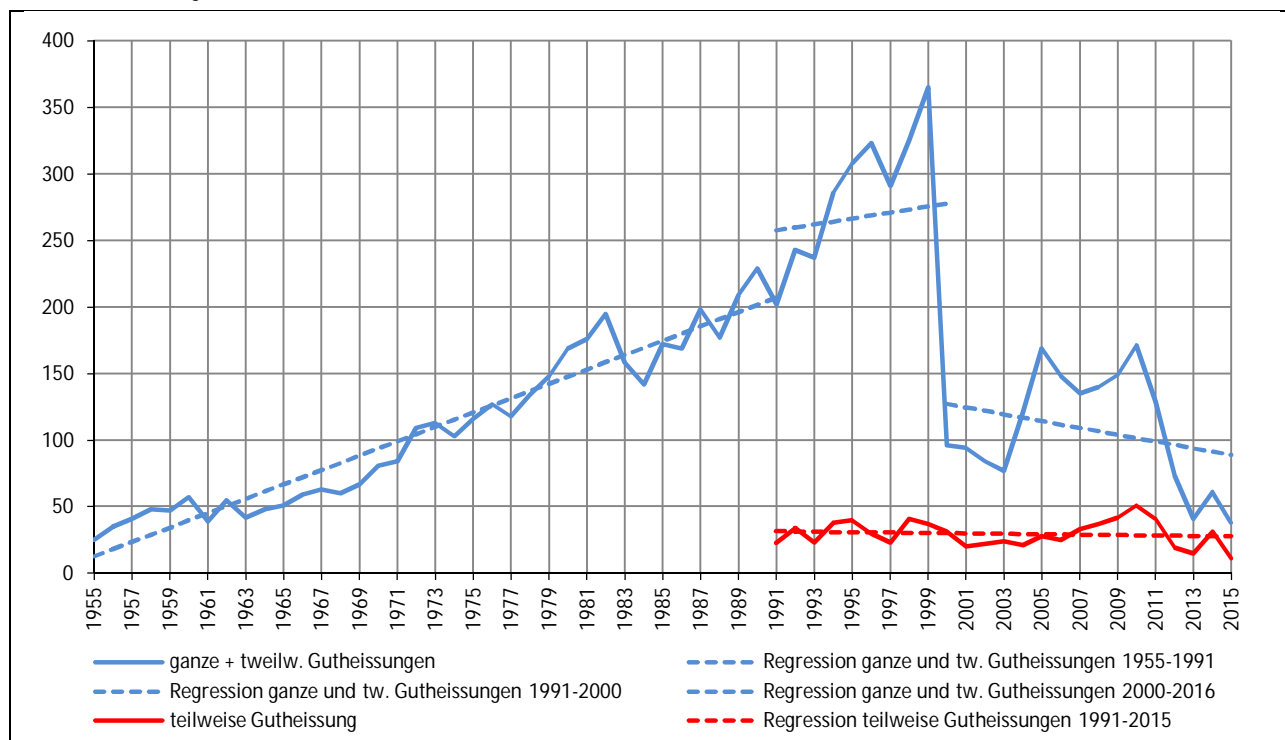
#### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph hat eine sonderbare Form. In der ersten Periode von 1955 bis 1991 steigt er in der Regression jährlich um über 10 Verfahren oder von 100 auf über 784 Prozent. Die Bevölkerung wächst von 100 auf 181 Prozent.
- § Danach folgt eine kurze Periode von 1992 bis 1999 mit den höchsten Eingängen von bis zu 670 Verfahren, wobei das höchste bei über 598 Verfahren liegt.
- § Anschliessend gehen die Anzahl Eingänge wieder zurück, wobei von 2004 bis 2010 nochmals eine hohe Spitze mit einem Mittel von 411 Verfahren erreicht wird. In der Regression fällt der Graph von 100 auf 66 Prozent.
- § Welche Gründe hinter diesen Kapriolen liegen, muss geklärt werden.
- § In der gesamten Dauer von 1955 bis 2015 nimmt die Bevölkerung von 100 auf 257 Prozent zu.



### 4.1.2 Anzahl Gutheissungen

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Anzahl Verfahren alle Gutheissungen 1955-2015			Summe	8'170
- Werte	25	365	133.93	-
- Regression alle Gutheissungen 1955-1991	12.75	207.03	109.89	5.397
- Regression alle Gutheissungen 1991-2000	257.51	277.69	267.60	2.242
- Regression alle Gutheissungen 2000-2015	88.75	127.00	107.88	-2.550
Anz. Verfahren teilw. Gutheissungen 1991-2015			Summe	740
- Werte	11	51	29.60	-
- Regression teilw. Gutheissungen 1991-2015	27.77	31.43	29.60	-0.152

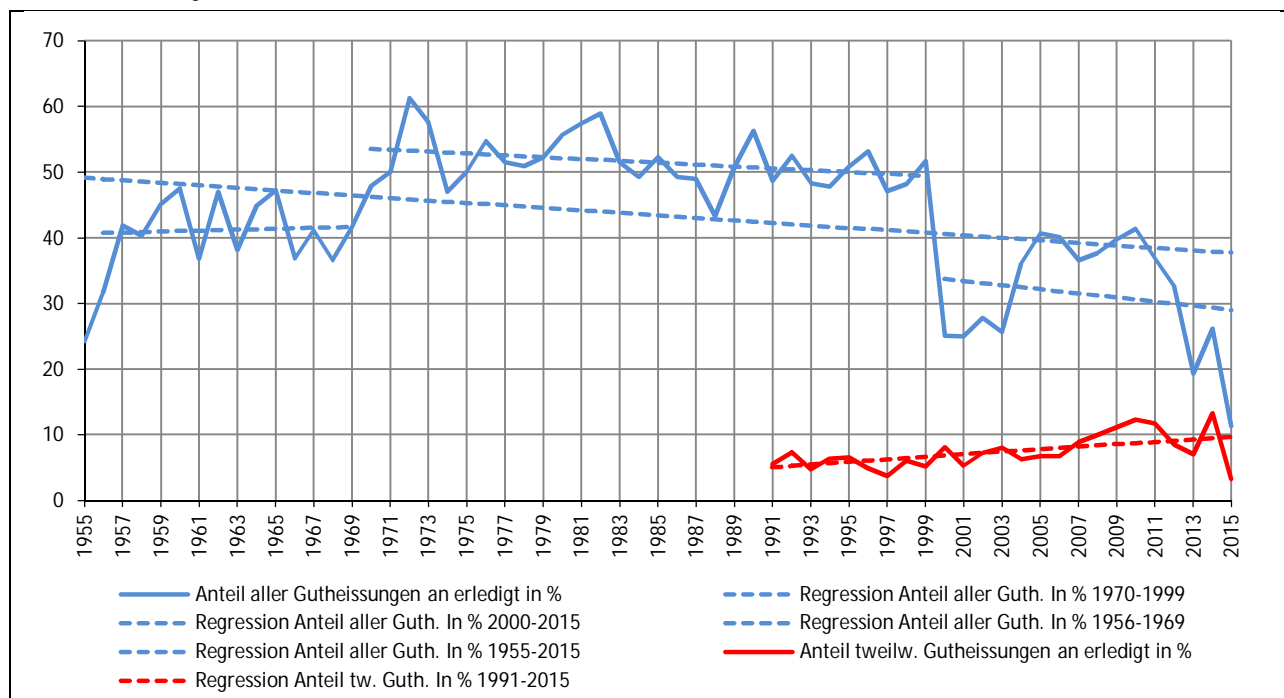
#### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph der Anzahl Gutheissungen ähnelt jenem der Eingänge. Allerdings ist die mittlere Periode, der Rücken, nun eher als Spitz dargestellt und die letzte Periode mit der Erhebung liegt auf einem tieferen Niveau. Letzteres wird mit der nächsten Grafik begründet.
- § Die Anzahl der teilweisen Gutheissungen liegt auf niedrigem Niveau mehr oder weniger konstant.



### 4.1.3 Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren

Grafik der Analyse



#### Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Steig./Jahr
Werte Anteil aller Guth. an erledigt 1955-2015	11.34%	61.24%	43.42%	-
- Regression Anteil aller Guth. an erledigt 1955-2015	37.72%	49.12%	43.42%	-0.190%
- Regression Anteil aller Guth. an erledigt 1956-1969	40.74%	41.69%	41.21%	0.072%
- Regression Anteil aller Guth. an erledigt 1970-1999	49.45%	53.55%	51.50%	-0.205%
- Regression Anteil aller Guth. an erledigt 2000-2015	29.04%	33.73%	31.39%	-0.313%
Werte Anteil teilw. Guth. an erledigt 1991-2015	3.28%	13.31%	7.41%	-
- Regr. Anteil teilw. Guth. an erledigt 1991-2015	5.09%	9.73%	7.41%	0.193%

#### Kommentar zur Grafik

- § Der Graph Anteil Gutheissungen der erledigten Verfahren sollte bei konstanter und gleichmässiger Rechtsprechung horizontal verlaufen. Das ist aber nicht der Fall.
- § Selbst in der ersten Periode von 1956 (nicht 1955) bis 1969 steigt die Regression der Gutheissung jährlich um 0.1 Prozentanteile oder von 100 auf 102.3 Prozent.
- § In der mittleren Periode von 1970 bis 1999 fällt die Regression der Gutheissung jährlich um 0.205 Prozentanteile oder von 100 auf 92.3 Prozent.
- § In der letzten Periode der Jahre 2000 bis 2015 fällt die Regression der Gutheissung jährlich um 0.313 Prozentanteile oder von 100 auf 86 Prozent.
- § Alle drei Perioden unterscheiden sich markant durch eine bessere oder schlechtere Gutheissung. Das Mittel der Perioden liegt zuerst bei 41 Prozent, nachher sogar bei 52 Prozent und schlussendlich nur noch bei 31.4 Prozent.
- § Es ist zu bezweifeln, dass dieser ungleichmässige Anteil der Gutheissungen an den erledigten Verfahren nur auf Gesetzesänderungen zurückzuführen ist. Eine Untersuchung täte not, Klarheit zu schaffen.



## 5 Gesetzesveränderungen

---

### 5.1 Verfassung

---

Verfassung vom 31. Januar 1894<sup>6</sup> mit deren Änderungen

- Art. 5/1894: Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.  
Art. 5 /1990:  
Abs. 2 Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.
- Art. 19/1894:  
Abs. 1: Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und kann wegen Überschreitung oder Missbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden. Diese Verantwortlichkeit ist durch ein Gesetz festzustellen.  
Abs. 2: Ohne richterliches Urteil darf kein Beamter vor Ablauf seiner Amtsdauer von seiner Stelle entfernt werden.  
Art. 19/1979:  
Abs. 1: Staat und Gemeinden sowie deren Behörden und Beamte haften für ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes.  
Abs. 2: In gleicher Weise haften die andern Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts.  
Abs. 3 ist identisch mit Abs. 2/1894.  
Art. 19/1995:  
Abs. 3 wurde aufgehoben.
- Art. 19bis/1990: Die Mitglieder des Kantonsrates können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Denselben Schutz geniessen die Mitglieder des Regierungsrates für Äusserungen in Ausübung ihres Amtes. Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.
- Art. 21/1894: Die Ausübung der richterlichen Gewalt mit Ausnahme der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit soll überall von derjenigen der vollziehenden, sowohl in materieller als personeller Beziehung, getrennt bleiben.  
Art. 21/1976:  
Abs. 1: Die Ausübung der richterlichen Gewalt soll überall von derjenigen der vollziehenden sowohl in materieller als personeller Beziehung getrennt bleiben. Vorbehalten bleibt die verwaltungsinterne Rechtspflege in dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen.  
Abs. 2: Die Unvereinbarkeiten in personeller Hinsicht werden durch Gesetz geregelt.  
Art. 21/1990:  
Abs. 1: Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind getrennt. Keine Gewalt darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen.  
Abs. 2: Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.  
Abs. 3: Die Leiter der Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung, die Staatsanwälte, Verhörerichter, Polizeirichter und Gerichtsschreiber sowie die vom Kantonsrat gewählten oder bestätigten hauptamtlichen Beamten dürfen nicht Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.
- Art. 41/1894: Dem Kantonsrate kommen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:
  - c. die Obergewalt über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze.
  - d. die Obergewalt über den Staatshaushalt.

---

<sup>6</sup> <http://www.verfassungen.ch/zug/verf94-i.htm>





- g. die Prüfung der Amtsberichte des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie der vom Regierungsrat jährlich abzulegenden Staatsrechnung.
  - k. die Behandlung eingehender Bittschriften und Beschwerden.
  - l. die Wahl des Präsidenten des Kantons- und Obergerichtes aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren.
  - m. die Ernennung der ersten Kanzleibeamten und zweier Rechnungsrevisoren der Kantonalbank.
  - n. das Bestätigungsrecht über die vom Regierungsrat ausgehenden Vorschläge für die Oberoffiziere, den Verhörer, den Staatsanwalt, den Polizeidirektor, die Kanzleisekretäre und drei Bankräte der Kantonalbank.
  - o. der Entscheid über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt.
- Art. 41/1940:
    - m. die Wahl des Landschreibers, des Grundbuchverwalters und der vom Kanton zu wählenden Rechnungsrevisoren der Kantonalbank;
    - n. die Bestätigung der vom Regierungsrat getroffenen Wahlen für folgende Behörden und Beamte:
      1. die vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
      2. die Regierungssekretäre;
      3. den Kantonskassier;
      4. den Präsidenten der Steuerkommission;
      5. den Verwalter der Assekuranzkasse;
      6. den Kantonsförster;
      7. den Kantonsingenieur;
      8. den Konkursbeamten;
      9. den Kantonschemiker;
      10. den Kreiskommandanten;
      11. der zweiten Gerichtsschreiber;
      12. den Staatsanwalt;
      13. den Verhörer;
      14. den Polizeirichter.
- Art. 41/1954:
    - g. die Prüfung der Amtsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie der vom Regierungsrat jährlich abzulegenden Staatsrechnung;
    - l. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes aus den Mitgliedern des Kantonsgerichtes, des Präsidenten des Obergerichtes aus den Mitgliedern des Obergerichtes sowie des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes auf die Dauer von vier Jahren;
- Art. 41/1984: Dem Kantonsrat kommen folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:
    - l. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichts und des Strafgerichts aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts, des Präsidenten des Obergerichtes aus den Mitgliedern des Obergerichtes sowie des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes auf die Dauer von vier Jahren;
    - m. die Wahl des Landschreibers, des Grundbuchverwalters und der vom Kanton zu wählenden Rechnungsrevisoren der Kantonalbank;
    - n. die Ziffer 11 wurde gestrichen.
- Art. 41/1990: Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:
    - l.
      1. Die Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Richter an jedem Gericht und deren Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichtes,
      2. die Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Präsidenten des Strafgerichtes aus den Mitgliedern des Kantonsgerichtes,



- 3. die Wahl der Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte je auf die Dauer von vier Jahren.
- m. Die Wahl des Landeschreibers.
- n. Die Bestätigung der vom Regierungsrat vorgenommenen Wahlen und Anstellungen:
  - 1. Des Steuerpräsidenten,
  - 2. des Leiters der Finanzkontrolle,
  - 3. der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrates und der Kontrollstelle der Zuger Kantonalbank.
- o. Die Bestätigung der vom Obergericht vorgenommenen Wahlen und Anstellungen:
  - l. 1. Der Staatsanwälte,
  - 2. der Polizeirichter,
  - 3. der Verhörrichter.
- p. Der Entscheid über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt.
- q. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, und
- r. die Ausübung aller übrigen Souveränitätsrechte, insofern selbe nicht ausdrücklich durch die bestehende Bundes- und Kantonsverfassung beschränkt sind.
- Art. 41/1994:
  - n. die Bestätigung der vom Regierungsrat vorgenommenen Wahl der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank; der Buchst. o. wurde gestrichen und die nachfolgenden Buchst. p., q., r. und s. wurden zu den Buchst. o., p. q. und r.
- Art. 41/1996:
  - l. 1. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichtes;
  - 2. die Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Richter in jedem Gericht und deren Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichtes,
  - 3. die Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Präsidenten des Strafgerichtes aus den Mitgliedern des Kantonsgerichtes,
  - 4. die Wahl des Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte,
  - 5. die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder des Kantonsgerichtes, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes; die Einzelheiten regelt das Gesetz.  
je auf die Dauer von vier Jahren;
- Art. 41/2000:
 

Die Ziff. I erhielt folgende Fassung:

  - 1. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes;"
  - die Schlussworte erhielten folgende Fassung: "je auf die Dauer von sechs Jahren."
- Art. 47/1894: Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:
  - a) Die Besorgung der innern und äußern Angelegenheiten.
  - b) Die Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
  - c) Die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung.
  - d) Der Erlass der notwendigen Verordnungen, sowie der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Urteile.
  - e) Die Einreichung von Vorschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Kantonsrat.
  - f) Die Vorlage eines Berichtes über seine Geschäftsführung, der Staatsrechnung und des Voranschlages (Budgets) des nächsten Rechnungsjahres.
  - g) Vorschläge für die vom Kantonsrat zu bestätigenden Wahlen von Behörden und Beamten.



- h) Die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und das Entscheidungsrecht über diesbezügliche Anstände und Rekursbeschwerden.
- Art. 47/1940:
  - d. Der Erlass der notwendigen Verordnungen."
    - der Buchstabe g. erhielt folgende Fassung:
  - g. Vorschläge für die vom Kantonsrat zu bestätigenden Wahlen von Behörden und Beamten."
  - i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenden Strafurteile.
  - k) Die Vornahme aller dem Kanton zustehenden Wahlen, welche nicht durch Verfassung oder Gesetz einer andern Behörde oder dem Volk übertragen sind.
- Art. 47/1976:
  - h) Die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und das Entscheidungsrecht über diesbezügliche Anstände und Beschwerden unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.
- Art. 47/1990:
  - Abs. 2: Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Kantonsrat beratende Stimme und das Recht, zu allen Geschäften Anträge zu stellen.

#### Kantonsratsgesetz

Es existiert bis heute kein Kantonsratsgesetz.



## Schlussbemerkung

---

### Zusammenfassung der Analysen

---

Die Analyse der Rechenschaftsberichte des Obergerichtes (ROG) des Kantons Zug zeigt das gleiche Bild, wie die der Rechenschaftsberichte des Obergerichtes des Kantons Zürich<sup>3</sup>, den Geschäftsberichten des Bundesgerichts<sup>2</sup> sowie der Kantone Schaffhausen<sup>7</sup> und Appenzell Innerrhoden<sup>8</sup>.

Aufgrund der statistischen Analyse gilt als sicher, dass alle Gerichtsinstanzen des Kantons Zug im Bereich des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) spätestens seit den 1950er Jahren begonnen haben, willkürlich zu urteilen. Das ist keine neue Erkenntnis, denn das gleiche Ergebnis geht aus den erwähnten Analysen hervor. Die Analyse des ROG bestätigt nur noch das bisher Aufgedeckte, dass vor allem im SchKG-Bereich die Willkür wahllos um sich gegriffen hat. Das SchKG ist ein Bundesgesetz und wenn das Bundesparlament ein Bundesgesetz ändert, so müssten sich alle Behörden in allen Kantonen gleichzeitig diesen Änderungen unterwerfen, was wiederum gleichzeitig Konsequenzen in der statistischen Analyse zeitigen müsste. Aber genau letzteres ist nicht der Fall, weil in den Kantonen und im Bund diese Veränderungen zu einem andern Zeitpunkt beginnen.

Bei den übrigen Bereichen ist es schwieriger, so explizit die Gerichtswillkür festzustellen, weil dazu auch Kenntnisse über die Gesetzgebung in Bund und Kanton erforderlich ist. Doch aufgrund des im SchKG-Bereich festgestellten und den Zielen des kriminellen babylonischen Netzwerks besteht mehr als ein Anfangsverdacht, dass bei den übrigen Bereichen ebenfalls Behördenwillkür versteckt ist. Eine gründliche Untersuchung wäre mehr als angebracht.

Aufgrund des Festgestellten ist festzuhalten, dass auch das Zuger Kantonsparlament durch seine vorsätzlich unwirksame Oberaufsicht institutionell organisierte Verbrechen fördert. Deshalb begeht das Zuger Kantonsparlament und dabei insbesondere die Justizkommission im Minimum ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB), also Verbrechen. Ob nur aus Unwissenheit oder aus Vorsatz spielt dabei keine Rolle, denn damit wird eine kriminelle Organisation gemäss Art. 260<sup>ter</sup> StGB unterstützt.

NB: Die vorliegende Analyse wurde nur statistisch vorgenommen. Die Rechenschaftsberichte wurden textlich nicht ausgewertet. Zudem beschränkte sich die Analyse auf die Eingänge und Gutheissungen. Genau gleich wie der Anteil der Gutheissungen an den erledigten Verfahren könnten auch die übrigen Bescheide wie Abweisung, Nichteintreten, Vergleich etc. untersucht werden.

### Allgemeines zur Oberaufsicht

---

Aufgrund der Analyse ergibt sich zwingend, dass es nicht genügt, einfach einen Bericht des Gerichtes zur Kenntnis zu nehmen, zumal dieser nicht interpretiert und verglichen werden kann. Daraus ergibt sich schlüssig, dass die Gerichtsurteile inhaltlich zu kontrollieren sind. Sinngemäss sind auch die Geschäfte der Regierung und der Staatsanwaltschaft im Detail zu kontrollieren, indem die Parlamente die Herrschaft wieder in die Hand nehmen, nachdem sie diese an Dritte abgegeben haben. Die Politik ist hiermit aufgefordert, die Veränderungen in der Rechtsprechung zu erklären.

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, ist es erforderlich, Kontrollen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass auch Regierungen, Gerichte und die gesamte Staatsverwaltung gemäss den Vorgaben (Gesetz) arbeiten. Der Staat macht das gegenüber den Bürgern ja sehr gründlich, denn jede Kleinigkeit wird mit Strafen belegt, um so die Bevölkerung zu gängeln. Umgekehrt werden aber ausgerechnet jene, die Verbrechen bege-

---

<sup>7</sup> [https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/sh\\_analyse\\_berichte\\_oger.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/sh_analyse_berichte_oger.pdf)

<sup>8</sup> [https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/ai\\_analyse\\_berichte\\_kgger.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/ai_analyse_berichte_kgger.pdf)



hen, also Regierungen und Gerichte in den Kantonen vor Strafverfolgung geschützt, indem die Ermächtigung von einer nicht richterlichen Behörde abhängt (StGB Art. 7). Im Bund ist es genau gleich, nur nicht mehr im Strafgesetzbuch geregelt und zudem können Strafverfahren gegen die Mitglieder der Bundesversammlung nur mit deren Einwilligung erfolgen. Damit ergibt sich, dass sich genau jene vor Strafverfolgung schützen, die die Verbrechen begehen, womit einmal mehr belegt ist, dass die Willkür politisch vorsätzlich gewollt ist.

Die Analyse bietet auch die Gelegenheit, die Verantwortlichkeit der einzelnen Richter oder deren Präsidenten genauer unter die Lupe zu nehmen. Dazu müsste man allerdings mehr Informationen über diese Entscheidungsträger haben.

Aufgrund meiner Aufdeckungen ergibt sich, dass die Politik die Gesetze erst im Nachhinein der eigentlichen Praxis anpassten.

Nachdem ich schlüssig nachgewiesen habe, dass Parlamente, Regierungen und Gerichte gegen die Bevölkerung arbeiten und damit Dritten dienen, die Gerichte zudem willkürlich urteilen, bedeutet das, dass Artikel 6 der Menschenrechtskonvention (SR 0.101) verletzt ist. Das heisst, die Schweizer Gerichte sind weder unabhängig noch unparteiisch.

Die aufgedeckte Entwicklung entstand nicht zufällig, sondern wurde strategisch geplant. Das versteht man aber nur, wenn man die Geschichte der letzten sechstausend Jahre begriffen hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen bzw. nicht gelernt werden darf. Das wird in meinem Aufsatz erklärt.<sup>9</sup>

## Personelles mit Hintergründen

---

### Obergericht

---

Nachstehend einige Besonderheiten der Vertreter des Obergerichtes:

#### Josef Kündig

Josef Kündig (1898-1974), Buchdrucker, übernahm 1924 den elterlichen Betrieb. 1935 zog er für die Konservativen in den Kantonsrat ein und blieb dort bis 1958 sitzen. 1955/56 wurde er zum Präsidenten gemacht. Bereits ein Jahr nach der Übernahme des Kantonsratsmandats wurde er als Oberrichter gewählt. 1947 wurde er dessen Präsident bis er 1968 zurück trat. Somit hatte er in den Jahren 1936 bis 1958 ein verfassungswidriges Doppelmandat.

#### Manfred Stadlin

Manfred Stadlin (1906-1994), Dr. iur., war der Sohn des Oberrichters Ernst Stadlin und der Enkel von Silvan Stadlin, Kantonsrat, Regierungsrat, Stadtpräsident von Zug und Präsident der Wasserwerke. Obschon er verschiedene Ämter bekleidete, war seine politische Karriere nicht überzeugend. 1935 wurde er für die FdP in den Kantonsrat gewählt, doch 1942 wurde er nicht wieder gewählt, konnte jedoch 1944 nachrücken, weil ein Parteigenosse zurück trat. So konnte er sich bis 1954 in Kantonsrat halten, wurde jedoch nicht wieder gewählt. 1949-50 wurde er zum Kantonsratspräsidenten gemacht. 1951 wurde er Oberrichter und zugleich stellvertretender Präsident sowie Präsident der Justizkommission. Er blieb bis im Jahre 1976 als Oberrichter tätig, wobei er in den Jahren 1973-76 das Präsidium inne hatte. Damit hatte er in den Jahren 1951 bis 1954 ein verfassungswidriges Doppelmandat und wenn er als Kantonsrat wiedergewählt worden wäre, hätte das weiter bestanden. Wie tief doch diese Juristen Kenntnis vom Recht haben, das sie sogar selbst formulieren.

---

<sup>9</sup> [https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/zerstoerung\\_3\\_welten\\_kurzfassung.pdf](https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/zerstoerung_3_welten_kurzfassung.pdf)



Weil der Zuger Stadtrat die Gemeindeversammlung nicht durch ein Gemeindeparlament ersetzen wollte, reichten Manfred Stadlin (FDP), Oberrichter Eugen Fischer (Konservativ Christlichsoziale Volkspartei) und Regierungsrat Clemenz Meienberg (SP) unter der Federführung der FdP an der Gemeindeversammlung vom 29. August 1960 eine entsprechende Motion ein. Das war das Aus für die Zuger Gemeindeversammlung.

Albert Grossmann

Albert Grossmann (1907-1982), Kaufmann, war in den Jahren 1953-56 für die SP Suppleant (Ersatzmann) als Oberrichter. In den Jahren 1957-64 war er ordentliches Mitglied des Obergerichtes. In der Zeit von 1954-62 sass er gleichzeitig im Kantonsrat und hatte damit ein verfassungswidriges Doppelmandat. 1954-58 war er Präsident der SP-Sektion Zug.<sup>10</sup>

## Justizprüfungskommission

---

Betrachtet man die Berufe der Mitglieder der Justizprüfungskommission, so sticht einem der Beruf des Präsidenten als Polizist ins Auge, der über den Anwälten steht. Man kann nun behaupten, dass dies aus Gründen der Parteipolitik so gewählt wurde, damit die SVP auf ihre Präsidentensitze komme. Dahinter ist etwas anderes zu vermuten, da Polizisten meistens «systemtreuer» und «höher stehend» sind als Anwälte; zumindest im vorliegenden Fall. Es bietet sich jedoch auch eine Analogie zur Strafverfolgung. In der Strafverfolgung spielt formell wohl die Staatsanwaltschaft die erste Geige, doch auf Platz hat die Polizei das Sagen und die Staatsanwälte kuschen. Das geht so weit, dass die Polizei Rapporte vorsätzlich falsch ausstellen kann, die sogar vom Bundesgericht als korrekt bescheinigt werden, selbst wenn beide betroffene Parteien einstimmig das Gegenteil aussagen. So funktioniert das «Rechtssystem», das die Politik so vorsätzlich will. Singgemäss könnte man diese Aussagen vielleicht auch auf den gegenwärtigen Präsidenten ausdehnen.

Thomas Werner

Thomas Werner (1972), Mitglied der SVP, ist seit 2012 Präsident der Justizprüfungskommission und wurde 2019 wieder gewählt. Wenn man seinen Lebenslauf<sup>11</sup> betrachtet, fällt einem nichts Besonderes auf. Um Unregelmässigkeiten zu erkennen, muss man Kenntnisse aus dem Umfeld der Polizei haben, wie eine Karriere prinzipiell strukturiert ist. Wichtigster Teil nach der Erstausbildung ist die praktische Tätigkeit auf Streife, denn hier wird das Auge geschult und nicht im Büro. Diese dauert in der Regel zirka drei Jahre. Das ist besonders im Sittenbereich wichtig. Wenn aber jemand nach nur einem Jahr Praxis bereits in den Bereich der Fachgruppe Kinder wechseln kann, so muss er über «besondere Anlagen» und/oder Beziehungen verfügen. Es ist davon auszugehen, dass er beides hatte, weshalb er nach zehn Jahren in dieser Fachgruppe zum Chef Ermittlungen Kinderschutz der Stadtpolizei Zürich ernannt wurde.

Wenn man die politischen Vorboten genauer unter die Lupe nimmt, so stellt man fest, dass u.a. im Bereich Sexualisierung einiges in Veränderung ist. Die Schranken unter den Erwachsenen sind schon vor Jahrzehnten gefallen und fallen immer mehr; ebenfalls jene unter den Kindern beginnt zu bröckeln, weil die Politik es so will. Die Politik diskutiert ebenfalls die Aufhebung des Geschlechtskontakts zwischen den engsten Verwandten. Wenn es nicht ein gesellschaftliches Tabu wäre, die Sexualisierung der Kinder für Erwachsene zu thematisieren, würde die Politik anders vorgehen. Deshalb muss das mit Leuten mit «besondere Anlagen» und ev. Beziehungen im Verborgenen erfolgen. Die Polizei ist ja bekannt, dass sie alles zuerst umsetzt, bevor es mit dem Gesetz beschlossen wird. Mit anderen Worten, sie handelt nicht rechtmässig, genau gleich wie der Rest des Staates.

Aus Polizeikreisen ist bekannt, dass sich die Vertreter dieser Fachgruppe tagelang Videos anschauen, in denen Kinder sexuell grausam missbraucht werden. Anscheinend gefällt es diesen Leuten oder es muss die Frage gestellt werden, sind sie pädophil? Nun muss man sich nicht aufregen, denn diese Leute sind für das System Gold wert, denn sie wissen, dass sie eine abnormale Neigung haben, die eigentlich verboten wäre.

---

<sup>10</sup> <https://sp-zug.ch/wp-content/uploads/2013/07/1988-jans-aeschlimann-sp-kt-zug-100jahre.pdf>

<sup>11</sup> <http://www.thomas-werner.ch/ueber-mich/>



Das wissen jedoch auch die Vorgesetzten, weshalb sie willige Werkzeuge sind, alles zu tun, was man ihnen befiehlt. So funktioniert im speziellen nicht nur diese Fachgruppe, sondern die Gesellschaft generell. Welche Rolle Werner spielt und welche Neigungen er hat, muss jeder selbst herausfinden. Jedenfalls muss er davon Kenntnis haben. Zuhause wird er wahrscheinlich ein biederer Familienvater sein.

### Manuel Brandenburg

Als ich im Winter 2017/18 wegen der aufgedeckten Behördenkriminalität den Zuger Kantonsrat anschrieb und ins Bild setzte, antwortete Manuel Brandenburg als erster. Er hätte meine Ausführungen mit Interesse gelesen, jedoch erlebe er unseren Rechtsstaat als korrekt und gut, wie er mit fehler- und sündhaften Menschen, die wir alle halt seien, sein könne. Und, ja, in der Politik werde viel gelogen. Damit gab er eigentlich schon alles zu, auch wenn er es relativierte. Gleichzeitig war die Antwort so geschrieben, dass alle, die sich nicht mit Fakten auseinander setzen wollten, meine Mitteilung abgeschrieben war.

Manuel Brandenburg (1972), Anwalt mit eigener Kanzlei, arbeitete vorher auf dem Generalsekretariat der Schweizerischen Volkspartei. Er ist der Sohn von Ernst A. Brandenburg.

Ernst A. Brandenburg (1938), Dr. iur., ist ein ehemaliger Zuger Verwaltungsrichter der CVP und er war in der Militärjustiz tätig. Er war ein eifriger Sammler von Verwaltungsratsmandaten und half dem österreichischen Technologieschieber Michael Grossauer, die DDR mit westlicher Hochtechnologie zu beliefern, die unter Embargo stand, um davon zu profitieren. In der gleichen Zeit verurteilte er als Präsident eines Militärgerichtes im Rang eines Oberstleutnants Wehrdienstverweigerer, die das «Spiel» zwischen West und Ost nicht mitmachen wollten. So gesehen war er ein «gutes Vorbild», indem er antikommunistisches Wasser predigte, dafür stalinistischen Wein trank.<sup>12</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Zustände im Verwaltungsgericht, ja wahrscheinlich auch in den Militärgerichten, genau gleich desolat sind wie in den übrigen Gerichten. Damit ist gesagt, dass er ein Systemhalter ist. Der ehemalige Kantons- und Nationalrat Rolf Schweizer (1945-), ein Bilderberger, war ebenfalls ein fleissiger Diener von Grossauer und sass auch für die Crypto AG, einer Firma der CIA, im Verwaltungsrat, die die diplomatische Kommunikation dutzender Staaten mitlas, auch von sogenannten Freunden und Alliierten.<sup>13</sup>

Manuel Brandenburg eifert in verschiedenen Bereichen seinem Vater nach. Deshalb sammelt auch er Verwaltungsratsmandate. Da Geld nicht stinkt und man als Verwaltungsrat ohnehin die oberste Verantwortung trägt, kann man sich getrost jedem Geschäft widmen. Als oberste Instanz kann man alle Schuld beliebig den unteren Instanzen zuschieben, genau gleich wie in der Politik. So konnte die Firma Rothsinvest Finanzgeschäfte tätigen, obschon sie über keine Lizenz verfügte. Schlussendlich geht es um eine Deliktsumme von einer viertel Milliarde Euro, die mit Kreditmissbrauch und Geldwäsche getätigt wurden. Die Verantwortung für diese Verbrechen wurde von der Firma, d.h. dem Verwaltungsrat, ihrem ehemaligen Direktor Robert Da Ponte in die Schuhe. Die Firma hatte ihren Sitz am Domizil von Brandenbergs Kanzlei. Es ist offensichtlich, dass in diesem Fall der Verwaltungsrat seine Hausaufgaben nicht gemacht hatte, genau gleich wie es die Parlamente gegenüber den Gerichten und Regierungen nicht tun. Aber wenn einem bewusst ist, wer das Geld und die Mafia, aber auch die Politik, kontrolliert, muss nicht erstaunt sein, dass es den Verwaltungsrat nicht treffen wird, solange sie ihren Herren dienen. Es ist genau gleich wie bei den Parlamenten – noch!

### Regierung

Am 27.09.2001<sup>14</sup> verübte Friedrich Leibacher während einer Sitzung des Kantonsrates im Parlamentsgebäude des Kantons Zug ein Attentat. 14 Personen wurden erschossen. Kurz darauf nahm er sich angeblich selbst das Leben. Leibacher hatte zuvor jahrelang durch exzessiven Gebrauch von Rechtsmitteln auf sich aufmerksam gemacht und fühlte sich vom Rechtsstaat derart schlecht und nachteilig behandelt, dass er sich zu dieser Tat gedrängt sah.

<sup>12</sup> <https://www.zentralplus.ch/zug-und-die-stasi-connection-706375/>

<sup>13</sup> <https://de.sputniknews.com/politik/20200413326856417-verschwörungstheorien-westliche-troll-fabriken/>

<sup>14</sup> Dieses Datum hat einen kabbalistischen Hintergrund.



Aufgrund der Geschichte und der vorliegend begründeten Behördenkriminalität durch Parlament, Regierung und Gerichte muss dieser Fall in einem anderen Licht gesehen werden. Aufgrund der Geschichte haben wir erfahren, dass wir den Behörden nie trauen dürfen. Hier haben wir wiederum allen Grund dazu.

Aus den medialen Publikationen ist hervorgegangen, dass die Behörden zwei Wochen vor dem Attentat gewarnt wurden, dass er etwas im Schild führe. Gemacht haben sie nichts, denn bis zum Beweis des Gegenteils muss man ihnen unterstellen, dass es Absicht war, den Fall eskalieren zu lassen. Die Folge war, wie wir alle feststellen konnten, dass sämtliche behördliche Einrichtungen zu Hochsicherheitsbereichen eingeeigelt wurden. Das Attentat war ein Fanal für mehr «Sicherheit», aber auch weniger «Freiheit». Auch beim Attentat vom 11.09.2001<sup>14</sup> ging es nachher um mehr «Sicherheit» und weniger «Freiheit».

Das alles war gewollt, denn aufgrund des Berichtes der Schweizer Illustrierten ist davon auszugehen, auch wenn ein anderer Schluss gezogen wurde, dass Leibacher nicht Selbstmord begangen hat, sondern dass er von der Polizei vorsätzlich erschossen wurde. Chef der Kriminalpolizei war damals Kurt Blöchlinger. 2003 wurde er neuer Chef der Bundeskriminalpolizei (BKP) und 2008 übernahm er das Kommando der Schaffhauser Polizei, musste allerdings 2018 zurücktreten, deren Gründe nur den babylonischen Oberen bekannt sind. Der Untersuchungsrichterliche Schlussbericht<sup>15</sup> vom Oktober 2003, lässt daher mehr Fragen offen, als er beantwortet. Aber die Staatsanwaltschaft ist ja nur ein willfähiges Instrument der Regierung, weshalb sie macht, was ihr befohlen wird, auch wenn es Verbrechen sind.

Leibachers Hauptziel war der Volkswirtschaftsdirektor Robert Bisig, den er allerdings verfehlte. Nach dem Attentat reichte er seinen Rücktritt ein und wurde Direktor der Zentralen Dienste des Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil. Von Januar 2005 bis Dezember 2008 war er CEO und anschliessend Leiter Stab Direktion des Zuger Kantonsspitals AG. Dann verliess er mit 62 Jahren seinen Wohnort Steinhausen und übernahm per 1. Mai 2012 die Stelle als Sekretär des Innerrhoder Volkswirtschaftsdepartement von Regierungsrat Daniel Fässler.

Kurz zuvor hatte der Säckelmeister, Regierungsrat Sepp Moser (2007-2011), einige finanzielle Ungereimtheiten aufgedeckt und thematisiert, weshalb er in der Folge von seinem neuen Regierungskollegen Daniel Fässler, Nachfolger vom Babylonier Carlo Schmid, zum Rücktritt genötigt wurde. In den folgenden Prozessen, die Moser zu bestehen hatte, war Bisig sein grösster Widersacher, aber ausgerechnet der Sekretär des babylonischen Rädelsführer Daniel Fässler. Es ist offensichtlich, dass hier die Babylonier vereint am Werke waren, nicht nur bei Moser, sondern vor allem auch bei Leibacher. Die Verantwortung dafür tragen wiederum die Parlamente, weil sie diese institutionalisierte Behördenkriminalität erst ermöglichen.

Weiteres dazu im Der Spiegel, Kapitel 3.3.2<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> [https://murderpedia.org/male.L/images/leibacher\\_friedrich/schlussberichtattentat.pdf](https://murderpedia.org/male.L/images/leibacher_friedrich/schlussberichtattentat.pdf)

<sup>16</sup> [https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/Der\\_Spiegel.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/Der_Spiegel.pdf)